

# OÖGZ



Oberösterreichische Gemeindezeitung



# ~~E-Government~~

Eine gut funktionierende Gesundheitsversorgung ist uns in den Gemeinden besonders wichtig.

Österreichs Verwaltung soll fit für die Digitalisierung werden.

Die Digitalisierung ist einer der großen Megatrends unserer Zeit.

## EDITORIAL



### Form folgt Funktion – oder doch umgekehrt?

Der Titel unserer aktuellen Ausgabe beschäftigt sich mit dem Schlagwort „Vom E-Government zum Government“. Derzeit laufen auf Bundesebene intensive Bestrebungen, die Kräfte der Gebietskörperschaften auch in diesem Bereich zu bündeln. Ein guter Anlass, den aktuellen Stand der Entwicklung näher zu beleuchten. Sie finden dazu im Blattinneren den Leitartikel des E-Government-Beauftragten des OÖ Gemeindebundes, Mag. (FH) Reinhard Haider, bei dem ich mich auch an dieser Stelle ganz herzlich für seine wichtige Arbeit für die Gemeinden unseres Bundeslandes bedanke.

Die Zukunft – so sind viele überzeugt – ist digital. Wie wir sehen, trifft das auch schon ein gutes Stück weit auf die Gegenwart zu. FON und Help.gv, aber auch viele E-Gov.-Anwendungen unserer Städte und Gemeinden haben den Verwaltungsalltag für uns alle entscheidend verändert. Trotzdem stehen wir hier noch am Beginn einer zunehmend rasanten Entwicklung.

Vergessen darf man dabei nie, dass die IT nur das Werkzeug und nicht der Inhalt sein darf. Bei allen beeindruckenden Entwicklungen und den unglaublichen Möglichkeiten, die uns die Digitalisierung bietet und noch bieten wird, dürfen wir nie vergessen: Form muss Funktion folgen, die Digitalisierung muss im Dienst der Verwaltung und damit der Menschen stehen – nicht umgekehrt. Gerade zukünftige Entwicklungen mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz müssen dieser Zielsetzung ohne jedes Wenn und Aber untergeordnet werden. Anders formuliert: Gerade in der Verwaltung muss am Ende immer die Entscheidung eines Menschen und nicht die eines Algorithmus stehen.

Übrigens: Der Countdown läuft – nur noch 10 Monate bis zur Aufnahme des Echtbetriebs der VRV neu – nutzen wir die Zeit!

*Fr. Flotzinger*

Mag. Franz Flotzinger



9



27



4



19



**Gesundheit –  
unser wertvollstes Gut** *Seite 5*

**Wir sehen uns als  
Dienstleister und Unterstützer  
der Gemeinden** *Seite 6*

**Oö. Jugendschutzgesetz  
trat mit 1. Februar in Kraft** *Seite 9*

**Maßnahmen gegen Lichtver-  
schmutzung beschlossen** *Seite 13*

**Gemeindebundjuristen  
diskutieren** *Seite 14*

**Titelstory: Vom E-Government  
zum Government** *Seite 18*

**Berichte  
aus dem Brüsselbüro** *Seite 25*

**Ausbildungsplätze in der Alten-  
pflege verdoppelt** *Seite 29*

**Rechtsjournal** *Seite 32*

**Impressum** *Seite 35*

## Bilanz 2018: Wohnbauförderung des Landes OÖ

*Wohnraum ist eines der zentralen, menschlichen Lebensbedürfnisse. Der Anteil an ihrem Einkommen, den die Österreicherinnen und Österreicher dafür aufwenden, ist dementsprechend hoch. Der Schaffung kostengünstiger Marktsegmente durch den Staat und seine Körperschaften kommt besondere gesellschaftliche Bedeutung zu. Die koordinierte und zielgerichtete Schaffung von leistbarem Wohnraum ist eines der zentralen Instrumente jeder umfassenden Form der Verteilungs- und Sozialpolitik.*

Der gesellschaftliche und sozialpolitische Auftrag der Wohnbauförderung des Landes Oberösterreich besteht darin, mit Förderungen „Wohnen“ leistbarer zu machen und die Bevölkerung mit ausreichend qualitativem Wohnraum zu versorgen.

Wie die Leistungsbilanz zeigt, fördert das Land Oberösterreich genau dort, wo der Bedarf gegeben ist. Durch die breite Streuung der einzelnen Förderungen ist es möglich, zielgerichtet jedes Jahr eine beträchtliche Anzahl von Förderanträgen in den Bereichen Subjekt- und Objektförderung positiv abzuwickeln und zu genehmigen.



FOTO: LAND OÖ/ERNST GRILLBERGER

*Wohnbaureferent Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und Mag. Irene Simader, Leiterin der Abteilung Wohnbauförderung*

Durch den gezielten und sinnvollen Einsatz von Steuermitteln profitiert nicht zuletzt auch die heimische Wirtschaft: Jeder Euro, der im Bereich der Wohnbauförderung seitens des Landes investiert wird, ist ein Gewinn für Oberösterreich und seine Bewohner. Die Wertschöpfung bleibt im Wesentlichen in unserem Bundesland. Die Wohnbauförderung ist darüber hinaus ein weiterer Garant für soziale Absicherung und Lebensqualität. Die Oö. Wohnbauförderung hat die

Aufgaben, die ihr in den vergangenen Jahren gestellt wurden, erstklassig gemeistert. Dies bestätigt eindrucksvoll eine aktuelle Studie des EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung – vom November 2018, die im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen erstellt wurde, um Effizienzpotenziale in verschiedenen Bereichen der Verwaltung zu evaluieren. Besonders erfreulich ist dabei, dass Oberösterreich im Bereich der Wohnbauförderung Effizienz-Vorreiter ist. ■

## Oö. Landespreis für Umwelt und Nachhaltigkeit und Lichtschutzpreis 2019

Das Land Oberösterreich schreibt den Oberösterreichischen Landespreis für Umwelt und Nachhaltigkeit 2019 aus und lädt alle Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Betriebe, Vereine, Schulen sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen ein, sich zu bewerben. Gesucht sind besondere Leistungen und Projekte in den Themenfeldern Abfall/Ressourcen, Bodenschutz, Klimaschutz, Lärmschutz,

Luftreinhaltung, Nachhaltigkeit, Radon und Umweltwissen. Darüber hinaus zeichnet der Licht-

schutzpreis 2019 Initiativen von Betrieben und Gemeinden für künstliches Licht im Einklang mit Mensch und Natur aus.



**Bewerbungen sind bis 19. April 2019 möglich.**

Mehr Informationen und Online-Formular: [www.land-oberoesterreich.gv.at/umweltpreis](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/umweltpreis) ■

## Gesundheit – unser wertvollstes Gut



**LAbg. Bgm. Hans Hingsamer**

*Präsident des OÖ Gemeindebundes*

Eine gut funktionierende Gesundheitsversorgung ist uns in den Gemeinden besonders wichtig. Gemeinden sind bemüht, hier für die Bevölkerung eine beste und wohnortnahe Versorgung zu sichern. Obwohl wir in den Gemeinden formalrechtlich und organisatorisch für den nie-

„Eine gut funktionierende Gesundheitsversorgung ist uns in den Gemeinden besonders wichtig.“

dergelassenen Bereich der Allgemeinmedizin keine Zuständigkeit haben und in die Entscheidungen nicht eingebunden sind, gilt es doch, mitzuhelfen, soweit uns dies möglich ist.

Ich behaupte einmal, dass die medizinische Versorgung in Österreich zur besten der Welt gehört. Im internationalen Vergleich haben wir pro 1.000 Einwohner 5,1 Ärzte, das ist neben Griechenland der höchste Wert aller Staaten. Ähnlich die Entwicklung der Ärztezahlen. Pro 100.000 Einwohner gab es im Jahr 2001 397 Ärztinnen und Ärzte, heute sind dies 517. So weit, so gut. Berichte über eine Pensionierungswelle bei den Ärztinnen und Ärzten geben nun berechtigten Anlass

zur Sorge. Allerdings sind veröffentlichte Zahlen hier sehr unterschiedlich. Nach Schätzungen der Art.-44-Kommission hat man im Jahr 2017 mit 633 und im Jahr 2018 mit 608 Pensionierungen (angestellte Ärzte, S-2-Kassenärzte und Wahlärzte etc.) gerechnet. Tatsächliche Austritte nach der Liste der Ärztekammer gab es dann im Jahr 2017 301 und 2018 253.

„Ich behaupte einmal, dass die medizinische Versorgung in Österreich zur besten der Welt gehört.“

Der Höchstwert an Pensionierungen bei den Allgemeinmedizinerinnen soll demnach im Jahr 2021 mit 600 erreicht sein und so die Schätzungen stimmen, bis zum Jahr 2015 auf 380 fallen. Somit kommen einige schwierige Jahre auf uns zu.

Die Ärzteausbildung inkludiert jetzt auch eine verpflichtende Lehrpraxis. Die Ausbildungszeit wird auch finanziell unterstützt. Vielleicht alles Maßnahmen, die zu spät kommen. Was in der Praxis auch hilft, ist eine elektronische Meldung aller Ärzte in Ausbildung. Diese Homepage ist auch öffentlich zugänglich. Demnach befinden sich derzeit in Österreich 8.400 praktizierende Ärzte in Ausbildung. Das sind um 1.500 mehr als noch im Jahr 2014. Ein kleiner Lichtblick, könnte man meinen.

Mit der Gesundheitsreform verfolgen die Politik und die Sozialversicherung zwei große Ziele: eine bessere, wohnortnahe medizinische Versorgung im niedergelassenen Bereich und daher weniger stationäre Aufenthalte in den Spitälern. Dazu braucht es in Zukunft neue Modelle der Primärversorgung,

wie z. B. Primärversorgungszentren oder auch Netzwerke für die Primärversorgung. Die neue Primärversorgung ist der Schlüssel zu einer echten Verbesserung der Gesundheitsversorgung, weil sich damit Allgemeinmediziner gemeinsam mit weiteren Gesundheitsberufen zu Teams zusammenschließen können.

Für die Gemeinden tut sich eine wesentliche Frage auf. Welche ergänzenden Maßnahmen und Dienstleistungen können in einem Gesamtbild der Gesundheitsversorgung noch angeboten werden? Im Herzen der Primärversorgung stehen immer die Ärzte. Das System der Gemeindefachschwestern gibt es vereinzelt schon. Können diplomierte Kräfte die Ärzteschaft wesentlich bei der Alltagsarbeit unterstützen? Gewinnen damit die Ärzte neue Möglichkeiten und können sie sich durch die enge Zusammenarbeit im Team mit Pflegekräften, Sozialarbeitern, Therapeuten voll auf ihre ärztliche Tätigkeit konzentrieren? Das könnte auch der Weg zu mehr Präventionsarbeit sein. Das Behandlungsspektrum reicht von Gesundheitsvorsorge über Rehabilitation bis zur Pflege. Primärversorgung heißt, dass Patienten auch wie gewohnt ihren „Hausarzt“ bzw. ihre „Hausärztin“ frei wählen können. Nach Möglichkeit wohnortnahe und zu deutlich längeren Ordinationszeiten.

Für ländliche Regionen können Netzwerke besonders geeignet sein. Eine Zusammenarbeit im Team in schwach besiedelten Gebieten ist von Vorteil. Gemeinden bleibt eine gesicherte Versorgung ein Anliegen. Für die Förderung sollen jedoch primär die Mittel aus dem ELER-Programm genutzt werden, wo neben Primärversorgungseinrichtungen auch Einzelpraxen förderfähig sind. ■

## INTERVIEW MIT

*BR h. c. DI Rudolf Wernly,  
Präsident der Ziviltechnerkammer OÖ*



FOTO: LAND OÖ

## Wir sehen uns als Dienstleister und Unterstützer der Gemeinden

**OÖGZ:** Zuerst natürlich nochmals herzliche Gratulation zu Ihrer Wahl zum Präsidenten. Eine große Verantwortung?

**DI Wernly:** Natürlich ist die Funktion des Präsidenten eine große Verantwortung. Der Präsident repräsentiert ja die Ziviltechniker nach außen und so wie er wahrgenommen wird, erscheinen die Ziviltechniker in der Öffentlichkeit. Wir sehen es so, dass die Ziviltechniker einen gesellschaftspolitischen Auftrag haben und wir wollen uns positiv in die Gesellschaft einbringen.

**OÖGZ:** Welche zentralen Aufgaben erfüllt die Kammer der Ziviltechniker/innen, Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen für OÖ und Salzburg?

**DI Wernly:** Die Kammer der Ziviltechniker, das ist der Übergriff über die Ingenieurkonsulenten und Architekten, ist einerseits die Vertretung nach außen, sie vertritt die Mitglieder in ihrem beruflichen Umfeld im Hinblick auf berufliche Bedingungen. Anderer-

seits ist die Kammer als Organisation auch eine Servicestelle für alle Mitglieder, um berufliche und rechtliche Fragen zu beantworten und Unterstützung zu geben. Die Kammer muss auch auf das Ansehen des Standes achten, das heißt, wir haben Standesregeln und jeder Ziviltechniker ist angehalten, sich entsprechend zu verhalten. Die Kammer ist aber auch berufen, einerseits Nachwuchs für die eigenen Reihen zu finden, andererseits auch den Nachwuchs heranzuführen. Dazu gibt es entsprechende Ausbildungsveranstaltungen der Kammer, damit die Leute das Wissen erwerben, das sie brauchen, um als Ziviltechniker erfolgreich zu sein.

Eine wichtige Aufgabe ist es auch, Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen oder zu technischen Richtlinien abzugeben. Hier bringen wir unsere Expertisen und Erfahrungen ein, sodass wir im Allgemeininteresse mitgestalten können. Wichtig ist natürlich auch, die Fortbildung der Mitglieder zu fördern und zu ermöglichen. Jeder Ziviltechniker ist dazu verpflichtet, am letzten Stand der Technik zu sein. Das

ist eine Herausforderung, wenn man im täglichen Geschäftsbetrieb steht, aber unumgänglich und die Kammer bietet hier Möglichkeiten.

**OÖGZ:** Wo liegen Ihrer Ansicht nach die größten Zukunftsherausforderungen für die Kammer?

**DI Wernly:** Wir sind Freiberufler, das ist ein besonderer Berufsstand, den es in dieser Form nicht überall in Europa gibt. In dieser Ausprägung handelt es sich um eine Besonderheit in Österreich, Deutschland und der Schweiz. Es gibt zwar auch im restlichen Europa Freiberufler, allerdings mit einer anderen Definition und einem anderen Status. Die Auftraggeberstruktur der Ziviltechnikerschaft hat sich in letzter Zeit gewandelt. Der Ziviltechniker ist ja hervorgegangen als Helfer der Beamtenschaft. Der Staat hatte Aufgaben wahrzunehmen, die immer mehr wurden. Vor mehr als 150 Jahren war man fortschrittlich, als man sich entschied, einen Teil der öffentlichen Aufgaben privatwirtschaftlichen, „zivilen“ Technikern und Architekten zu überantworten. Diese

„Ziviltechniker“ hatten bei diesen Tätigkeiten für den Staat hoheitliche Autorität. Wenn sie nicht für den Staat tätig waren, konnten sie am freien Markt ihre Leistungen anbieten. Es ist eine Herausforderung, für diese Stellung in der Gesellschaft Verständnis zu finden.

**OÖGZ:** *Wie viele Mitarbeiter sind bei der Kammer beschäftigt und was sind die größten Geschäftsfelder?*

**DI Wernly:** Es gibt vier Länderkammern. Je eine für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich und Salzburg, Kärnten und Steiermark sowie Tirol und Vorarlberg. Ich spreche jetzt für Oberösterreich und Salzburg. Hier gibt es in Linz 8 Mitarbeiter/innen, in Salzburg haben wir eine Geschäftsstelle mit 2 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Die Kammer ist als erste Anlaufstelle für das Service der Mitglieder da. Wenn jemand ein Problem hat, kann er sich direkt an die Kammer wenden, die ihn entsprechend unterstützt. Natürlich muss es eine Administration der Mitglieder geben. Ein wesentlicher Teil ist weiters die Anwärterbetreuung. Auch die Öffentlichkeitsarbeit ist eine wichtige Sache. Die Impulse kommen häufig von den Funktionären, die Umsetzung liegt dann bei den Mitarbeitern in der Kammer. Auch die Fortbildungsveranstaltungen werden von den Kammermitarbeitern organisiert.

**OÖGZ:** *Was werden die Schwerpunkte Ihrer Präsidentschaft sein?*

**DI Wernly:** Ein ganz wichtiger Punkt ist der vorhin schon angesprochene Wandel bei den Auftraggebern. Früher hat traditionell jeder für seinen Fachbereich die Aufträge direkt vom

Auftraggeber bekommen, weil es auf Kundenseite jemanden mit entsprechendem Wissen gegeben hat. Der hat dann auch die einzelnen Fachplaner koordiniert. Dieses Wissen auf Auftraggeberseite geht immer mehr verloren. Auch bei großen Betrieben gibt es keinen Bauabteilungsleiter mehr, sondern häufig einen Kaufmann, der Leistungen einkauft. Die Kaufleute wollen natürlich gerne in Bausch und Bogen einkaufen. Ähnlich verhält es sich bei den Gemeinden. Früher hat man sehr oft die Leistungen einzeln vergeben, weil der Bürgermeister oder der Amtsleiter sich als Bauherren gesehen und diese Rolle eingenommen haben. Jetzt will man eher Gesamtpakete kaufen. Wir Ziviltechniker müssen uns so organisieren, dass wir gemeinsam Gesamtpakete anbieten können. Das ist eine gewisse Herausforderung und es müssen sich da entsprechende Strukturen bilden.

Eine weitere wichtige Aufgabe sehe ich in der Fortbildung und in diesem Zusammenhang auch in der Qualitätssicherung – so dass es zu Recht auch weiterhin heißt: „Ziviltechniker stehen an der Spitze der Technikerschaft.“

**OÖGZ:** *Wo sehen Sie die gemeinsamen Interessen mit den oberösterreichischen Gemeinden und wo gibt es die größten Differenzen?*

**DI Wernly:** Schon aus der Tradition heraus sind die Gemeinden wichtige Auftraggeber für uns. Dass wir als Unterstützung der Verwaltung tätig sind, ist sicherlich ein wesentliches gemeinsames Interesse. Wir sehen uns auch als Dienstleister, als Unterstützer der Gemeinden. Wir sind froh, dass wir bei den öffentlichen Bauvor-

haben mitwirken dürfen. Schwierig ist die schon angesprochene Tendenz zu Gesamtvergaben. Gemeinnützige Genossenschaften sind hier sehr stark präsent und drängen uns mit unseren Leistungen sozusagen in die zweite oder dritte Reihe. Unsere Bemühungen gehen dahin, den Gemeinden entsprechende Alternativen anzubieten. Manchmal ist auch das Verständnis für eine qualitätsvolle Planung noch nicht so vorhanden, wie es wünschenswert wäre. Das betrifft vor allem das Thema Architekturwettbewerbe. Ich bin überzeugt, dass im Sinne der Qualität ein Architekturwettbewerb immer sinnvoll ist, wenn man das beste Projektergebnis haben will. Wenn mehrere Menschen über eine Lösung nachdenken, kommt etwas Besseres heraus, als wenn sich nur einer Gedanken darüber macht.

**OÖGZ:** *Zum Schluss eine persönliche Frage, die nach so kurzer Zeit, bezogen auf Ihre Funktion als Präsident, möglicherweise gar nicht so einfach zu beantworten ist: Was mögen Sie an Ihrer Arbeit ganz besonders und was weniger oder gar nicht?*

**DI Wernly:** Es macht mir Freude, wenn ich die beeindruckenden Leistungen der Kollegenschaft öffentlich präsentieren kann. Das breite Spektrum und die Qualität herzuzeigen und den Berufsstand vor den Vorhang zu holen, ist eine tolle Aufgabe.

Weniger angenehm ist es, wenn geistige Leistung, die hinter den fertigen Projekten steht, nicht als solche anerkannt wird, sondern wie Stangenware betrachtet wird.

**OÖGZ:** *Herr Präsident, vielen herzlichen Dank für das Interview.* ■

## Oberösterreich bereitet sich auf den Fall eines „No Deal Brexit“ vor

*Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer will rechtzeitig die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen ergreifen – Begleitgesetz geplant*

Nach der mehrheitlichen Ablehnung des Austrittsvertrages des Vereinten Königreichs und der EU rückt das Szenario eines unregulierten Austritts von Großbritannien mit 29. März 2019 in greifbare Nähe: Die 27 anderen EU-Staaten zeigen sich zu einer erneuten Verhandlung des Vertrages oder einer Verlängerung der Frist momentan nicht bereit. „Eine absolut nachvollziehbare Haltung der EU“, meint Oberösterreichs Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und ergänzt:

„Falls das Risiko des unregulierten Austritts eintreten sollte, müssen wir bereits vorher die gesetzlichen Maßnahmen ergriffen haben, um

Chaos zu vermeiden. So vertreten wir unsere Außenhandelsbeziehungen richtig und geben auch den britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in Oberösterreich die notwendige rechtliche Sicherheit.“

„Unser Ziel ist, dass wir sämtliche negativen Auswirkungen eines unregulierten Austritts von Großbritannien aus der EU vorausschauend abfedern. Dafür bedarf es gesetzlicher Begleitmaßnahmen in den Landeszuständigkeiten, wir wollen in Oberösterreich auf den Fall der Fälle vorbereitet sein“, erklärt Landeshauptmann Stelzer seine Beweggründe.

Anstatt einzelne Gesetze zu erneuern, lässt der Landeshauptmann ein Begleitgesetz vorbereiten, das nur unter der Bedingung des „No Deal Brexit“ eintreten wird. Im Fall eines unge-

regulierten Austritts aus der EU wären beispielsweise die Dienstverhältnisse von Briten im öffentlichen Dienst zu beenden, zusätzlich würden auch die Berufsanerkennungsrechte in den Länderkompetenzen sowie die Sozialleistungen wegfallen.

„Um das zu vermeiden, brauchen wir ein koordiniertes Vorgehen der Länder. Damit wir in Oberösterreich vorbereitet sind, werden wir rechtzeitig einen Initiativantrag im Landtag vorlegen, der uns auf den Fall eines Brexit ohne Austrittsabkommen vorbereitet“, zeigt sich der Landeshauptmann entschlossen.

Wie die Verhandlungen nach der Niederlage des Brexit-Deals in London nun weitergehen, steht in der Schwebe. Das Risiko eines „No Deal Brexit“ ist momentan allerdings so hoch wie nie zuvor. ■

NEUE ZEITEN.  
NEUE MÖGLICHKEITEN.

Machen wir Oberösterreich zu einem Land der Möglichkeiten.  
Wo jede und jeder Chancen hat und sie nutzen kann.  
Es liegt an uns.

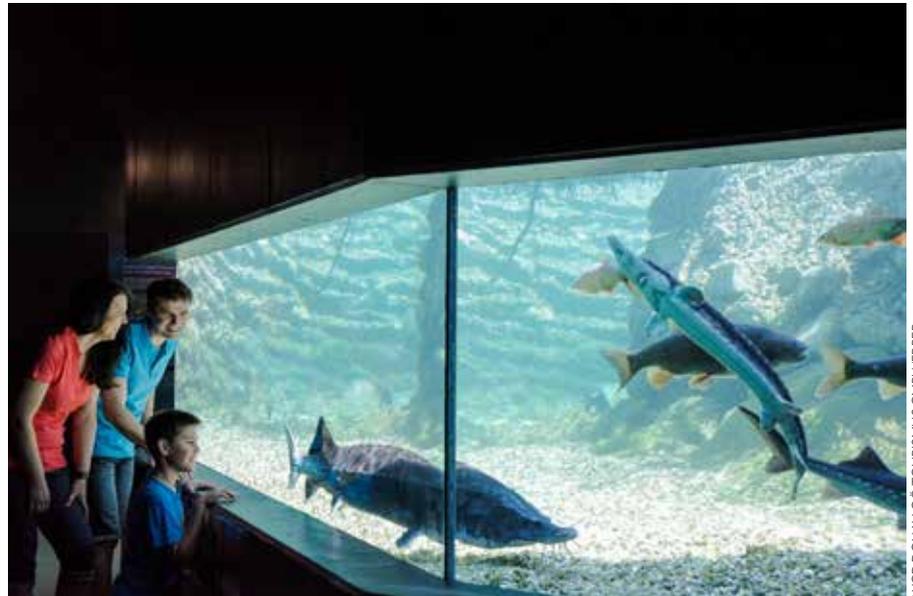
Foto: © Oberösterreich Tourismus GmbH/Robert Maybach

## Landessieg beim Neptun Wasserpreis 2019 geht an die Gemeinde Engelhartszell



„Den Landessieg beim Neptun-Wasserpreis 2019 hat die Gemeinde Engelhartszell mit ihrem ‚Wassererlebnis Mini-Donau‘ bereits in der Tasche“, freut sich Wasser-Landesrat Elmar Podgorschek.

Das oberösterreichische Projekt „Wassererlebnis Mini-Donau“ – ein würdiger Landessieger: Mit der Ausstellung „Die Aliens kommen – neue Tiere und Pflanzen in unserer Heimat“ im Naturpark Mini-Donau lenkt die Marktgemeinde Engelhartszell die Aufmerksamkeit der Besucherinnen und Besucher auf das Aussterben vieler heimischer Tier- und Pflanzenarten. Denn diese werden von den sogenannten „Aliens“ immer mehr verdrängt. Das Projekt beinhaltet nachhaltige Umweltbildung zu den Themen Natura 2000, Biodiversität und Klimawandel. Es soll dazu beitragen, den hochwertigen Le-



WGD DONAU OÖ TOURISMUS GMBH/ERBER

bensraum für künftige Generationen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Höhepunkt der Ausstellung ist ein Großaquarium, in dem Donaufische, wie z. B. Störe und Sterlets, gezeigt werden. Auch der „Gigant der Donau“ – ein rund 2 m langer Hausen (Beluga-Stör) – zeigt sich hier den Besucherinnen und Besuchern.

Zusätzlich werden vielfältige Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler geboten, den Lebensraum Donau vom

Ursprung bis zur Mündung zu erforschen und hier zu experimentieren.

Das Wassererlebnis Mini-Donau ist Teil der Engelhartszeller Donau-Welt, die sich vom Engelszeller Sinnesgarten über die Ausstellung Donau-Geschichten bis hin zum Donaukraftwerk Jochenstein und dem Haus am Strom erstreckt.

Weitere Infos zum oberösterreichischen Neptun-Siegerprojekt 2019: <http://www.donau-welt.at>. ■

## Oö. Jugendschutzgesetz trat mit 1. Februar in Kraft

„Dass die Jugendschutznovelle, mit der auch in Oberösterreich das Rauchverbot für unter 18-Jährige gesetzlich normiert wird, spätestens mit 1. März kommen würde, war uns bereits im Dezember-Landtag bewusst“, so der für das Jugendschutzgesetz zuständige Landesrat Elmar Podgorschek. „Durch die Zustimmung der Bundesregierung in der letzten Ministerrats-

sitzung konnte das Gesetz nun schon mit 1. Februar 2019 in Kraft treten.“

Die Zustimmung des Ministerrates war nötig, da in die Vollziehung des Oö. Jugendschutzgesetzes auch Bundesbehörden eingebunden sind. „Da sich durch unser oberösterreichisches Gesetz keine wesentliche Veränderung in der Vollziehung

ergibt, war das Passieren des Ministerrates eine reine Formalität“, so Podgorschek weiter.

„Das novellierte Gesetz bedeutet Schutz von Familien und Jugendlichen und der ist eine hohe Verpflichtung für uns Politiker. Dieser Verantwortung haben wir uns erfolgreich gestellt“, so Podgorschek abschließend. ■

## Änderung der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft

*„Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind ein ganz zentraler Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürger und Bürgerinnen in Oberösterreich. Eine intakte Infrastruktur – vor allem auch in der Siedlungswasserwirtschaft – dient nicht nur der Gesundheit der Bevölkerung und dem Umweltschutz, sie schafft auch Lebensqualität und ist Voraussetzung für die Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus in den Regionen und damit die Basis für Beschäftigung und Wohlstand!*

*Aus diesem Grund unterstützt das Land Oberösterreich die Gemeinden und Verbände tatkräftig bei ihren Bemühungen, die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung weiter auszubauen bzw. dort, wo erforderlich, diese – auch durch notwendige Reinvestitionsmaßnahmen – auf dem Stand der Technik zu erhalten“, so Wasser-Landesrat KomMR Elmar Podgorschek.*

Für diese Maßnahmen werden neben Bundesförderungsmitteln daher auch vonseiten des Landes OÖ entsprechende Förderungsmittel zur Verfügung gestellt. Damit wird in vielen Gemeinden, vor allem in wirtschaftlich ungünstigen Lagen, erreicht, dass die Gebührenhaushalte der Gemeinden maßgeblich gestützt werden können.

„Ein wichtiger Hintergedanke dieser Förderungen ist, dass für die Bürgerinnen und Bürger sozial verträgliche Gebühren erreicht werden können“, betont Podgorschek.

Grundlagen dafür stellen die Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser – dar. In den letzten Jahren gab es für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennte Förderungs-

richtlinien. Nicht zuletzt auch, um die Abwicklung für die Gemeinden und Verbände zu erleichtern, wurden jetzt die beiden Bereiche zu einer einheitlichen Förderungsrichtlinie zusammengefasst.

Einen wesentlichen Punkt der inhaltlichen Weiterentwicklung und für eine verwaltungstechnisch einfachere Durchführung der Antragstellung stellt jedoch die Neuaufstellung der Ermittlung der Höhe der Fördersätze für die Wasserver- und Abwasserentsorgung dar.

Die Ermittlung der Höhe der Landesförderung erfolgte bisher im Bereich der Wasserversorgung auf Basis von Daten vorzulegender Trinkwasserversorgungskonzepte (TWVK). Durch wesentliche Verzögerungen bei der Erstellung und Vorlage dieser Trinkwasserversorgungskonzepte durch die Gemeinden – bis dato liegen erst ca. 100 geprüfte Trinkwasserversorgungskonzepte vor – war es in der überwiegenden Zahl der Antragstel-

lungen nicht möglich, den Landesfördersatz bei vorgelegten Förderungsansuchen zu ermitteln.

Auch wenn Wassergenossenschaften ein Projekt umsetzen möchten, muss das TWVK von der Gemeinde erstellt werden, sodass für diese Wassergenossenschaften die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, bzw. oftmals zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht abschätzbar ist, wie hoch denn eine mögliche Landesförderung wäre. Dies hat sich in der Praxis als großer Nachteil erwiesen und ist vielfach auf Unverständnis bei den Antragstellern gestoßen.

Wenngleich festzustellen ist, dass das System der Fördersatzermittlung auf Basis der Trinkwasserversorgungskonzepte als sinnvoll gesehen wird, hat sich in der praktischen Abwicklung gezeigt, dass die Vorlage von Unterlagen durch Dritte als Voraussetzung für die Ermittlung des Landesfördersatzes als nachteilig anzusehen ist.



Wasserbehälter



FOTO: LAND OÖ

### Kläranlage

Hinsichtlich der Grundlage für die Festlegung der Förderungsintensität je Gemeinde wurde nun sowohl für die Wasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung das schon bisher für den Bereich Abwasser angewendete Verfahren adaptiert bzw. weiterentwickelt.

Als Grundlage dient eine Ermittlung auf Basis von der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) alljährlich zur Verfügung gestellter Werte für die Finanzkraftquote und die Quote der freien Budgetspitze der Gemeinden – also ein Abbild der Investitionskraft der Gemeinden.

Auf Basis einer Reihung von der Gemeinde mit der geringsten zur stärksten Investitionskraft wird für die finanzschwächeren 50 % aller oö. Gemeinden eine Förderung beim Abwasser von 5 bis zu 20 % und bei

der Wasserversorgung von 5 bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt. Die Summe aus Bundes- und Landesförderung ist dabei allerdings mit 50 % der Investitionskosten begrenzt.

Die tatsächlichen Fördersätze werden in Folge alljährlich nach Vorliegen der gemeindespezifischen Werte im Oktober eines jeden Jahres mit Gültigkeit für das darauffolgende Jahr auf der Homepage des Landes zur Verfügung gestellt.

„Für Wassergenossenschaften gilt, dass bei kleinen Einheiten von bis zu 50 Einwohnern, die Höchstfördersätze, im Abwasserbereich 20 % und bei der Wasserversorgung 30 %, gewährt werden, um diese besonders zu unterstützen“, erklärt Podgorschek.

Für größere Genossenschaften gelten – so wie bei der Bundesförderung generell – die Fördersätze der jeweiligen Standortgemeinde.

Ergänzend zum Fördersatz je Gemeinde sind in den Landesförderungsrichtlinien – unverändert zur bisherigen Regelung – Förderungsansätze für bestimmte Maßnahmen (z. B. für den Ankauf von Grundstücken für Trinkwasserschutzgebiete, die Erstellung eines TWVK, Wiederherstellung nach Naturkatastrophen, Erstellung eines Leitungsinformationssystems ...) enthalten.

Festgehalten wird, dass durch die neue Ermittlungsgrundlage die Abwicklung verwaltungstechnisch wesentlich vereinfacht wird und durch die Verknüpfung mit der Investitionskraft der Gemeinde weiterhin die Treffsicherheit bestehen bleibt. ■

# EINE STARKE REGION BRAUCHT STARKE PARTNER

Nachhaltiges Wirtschaften und Handeln sind nicht nur wichtige Grundsätze, sondern vielmehr Teil der Raiffeisen-DNA. Als führende Regionalbank verfügt Raiffeisen OÖ über die Gestaltungskraft, um einen entscheidenden Beitrag für Oberösterreich und seine Regionen zu leisten.



## Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung beschlossen

*Das Land Oberösterreich wird zukünftig bei den zahlreichen Landesgebäuden, Landesanlagen und Straßen mit einem umweltgerechten und effizienten Einsatz von Licht bei der Außenbeleuchtung eine Vorbildrolle einnehmen. In der Sitzung der Landesregierung am 21. Jänner wurde dem Antrag von Umwelt-Landesrat Rudi Anschober zur Eindämmung der Lichtverschmutzung in Oberösterreich einstimmig zugestimmt.*

Umwelt-Landesrat Rudi Anschober: „Mein Ziel ist es, dass wir schädliche Licht- und damit Energieverschwendung schrittweise verringern. Auf meinen Antrag hin hat die Oö. Landesregierung einstimmig ein umfassendes Maßnahmenprogramm gegen Lichtverschmutzung beschlossen – einerseits ein Vorbildprogramm im eigenen Landesbereich und andererseits die Verwirklichung und Umsetzung der Empfehlungen des Umweltbeirats gegen Lichtverschmutzung“, freut sich Umwelt-Landesrat Rudi Anschober.

Bei Neubauten und Sanierungen von landeseigenen Gebäuden sollen zukünftig die neuesten lichttechnischen Standards sachgerechter und streulichtarmer Beleuchtung – wie sie der „Österreichische Leitfaden Außenbeleuchtung“ beschreibt – zum Einsatz kommen. Das Land OÖ wird zudem Gemeinden fördern, die eine nachhaltige Außenbeleuchtung umsetzen. Zusätzlich soll die Beratung für Betriebe ausgebaut werden. Als erste Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der Betrieblichen Umwelt-offensive und in Zusammenarbeit mit dem Klimabündnis Workshops ausgearbeitet, um Planer/innen und Elektriker/innen zu schulen.



FOTO: LAND OÖ

*OÖ als Vorreiter beim Thema Lichtverschmutzung: LR Anschober, Dr. Gertraud Deim (Bürgermeisterin Kirchschatz), Heribert Kaineder (Abt. Umweltschutz des Landes OÖ)*

Während in größeren Städten eine Vollmondnacht nicht mehr von einer mondlosen unterschieden werden kann, gibt es in OÖ teils noch naturbelassene Nachthimmel, die den strengsten Kriterien für „Dark Sky Parks“ auf internationaler Ebene genügen. Das Land OÖ unterstützt zukünftig Gemeinden, die diesen besonderen Schutz in ihrer Region anstreben.

Lange stand die künstliche Beleuchtung unter dem Motto „Mehr Licht“. In den vergangenen Jahren wurde immer sichtbarer, dass es nicht um immer mehr Licht geht, sondern um besseres Licht: Einen möglichst effizienten und sparsamen Einsatz, keine Abstrahlungen nach oben, richtige Lichtfarben etc., um negative gesundheitliche Auswirkungen, Konflikte, Energieverschwendung, Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus zu vermei-

den. Die beiden Mustergemeinden Kirchschatz und Steinbach am Attersee zeigen vorbildlich, wie die Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung bei gleichzeitig hoher Akzeptanz in der Bevölkerung und ohne Mehrkosten funktionieren kann.

### **Regierungsbeschluss zur Eindämmung der Lichtverschmutzung**

- Das Land OÖ setzt bei zukünftigen Sanierungen sowie Neubauten effiziente Außenbeleuchtungen um und zeigt Vorbildwirkung.
- Das Land OÖ unterstützt Gemeinden bei der Realisierung von „Dark Sky Parks“.
- Gemeinden, die auf effiziente Außenbeleuchtung setzen, werden gefördert.
- Die Beratung für Betriebe wird ausgebaut. ■

## Gemeindebundjuristen diskutieren

### Galerie als Vollgeschoss?

In einer Mitgliedsgemeinde wurde im Bebauungsplan festgelegt, dass die maximale Geschossanzahl höchstens drei betragen darf. Aus dem nun vorgelegten Bauplan ist ersichtlich, dass in dem Bauvorhaben drei Geschosse voll ausgebaut werden und im obersten Geschoss eine Galerie vorgesehen ist. Es wurde daher angefragt, ob diese Galerie als Vollgeschoss anzusehen ist und somit ein Widerspruch zum Bebauungsplan besteht.

Laut OIB-Richtlinie OIB-330-014/15 wird ein Geschoss als alle auf gleicher Ebene liegenden Räume sowie in der Höhe zu dieser Ebene versetzte Räume oder Raumteile definiert. Weiters wird festgelegt, dass Galerien, Emporen und Bühnen innerhalb eines Raumes nicht als eigenes Geschoss anzusehen sind, sofern deren Netto-Grundfläche weniger als die Hälfte der Netto-Grundfläche jenes Raumes, in dem sie sich befinden, beträgt.

Daher ist abhängig von der Netto-Grundfläche des Raumes und der Netto-Grundfläche der Galerie die Beurteilung als Vollgeschoss vorzunehmen und in weiterer Folge die Vereinbarkeit mit dem Bebauungsplan zu prüfen.

### Bauplatzbewilligung bei teilweiser Grünland-Widmung

Ein Grundstück weist eine überwiegende Widmung als „Betriebsbaugelände“ und eine geringe Fläche, gewidmet als „Grünland“, auf. Die Bauplatzbewilligung für das gesamte Grundstück wird beantragt. Gem. § 5 Abs. Oö. BauO kann ein Bauplatz auch eine geringfügige Fläche, welche als Grünland gewidmet ist, umfassen. Diese geringfügige Fläche darf dabei rund 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

Eine Bebauung ist jedoch stets nur im Rahmen der Widmung zulässig.

### Anrechnung des ermäßigten Verkehrsflächenbeitrages

In einer Mitgliedsgemeinde wurde für ein Grundstück im Jahr 1992 ein ermäßigter Fahrbahnkostenbeitrag gem. §§ 20 und 21 der Oö. BauO 1976 verrechnet und von den damaligen Grundstückseigentümern auch bezahlt. Nun wurde eine weitere öffentliche Verkehrsfläche hergestellt und es stellt sich die Frage der Anrechnung des damals bezahlten, ermäßigten Fahrbahnkostenbeitrages. In den Übergangsbestimmungen des § 58 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ist vorgesehen, dass der Verkehrsflächenbeitrag nicht vorzuschreiben ist, wenn nach den bisherigen baurechtlichen Bestimmungen ein nicht ermäßigter Beitrag zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistet wurde. Wurde hingegen ein ermäßigter Beitrag geleistet, so ist dieser Betrag anzurechnen.

Im vorliegenden Fall war daher der ermäßigte Fahrbahnkostenbeitrag anzurechnen und der ausstehende Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.

### Parteistellung des verstorbenen Nachbarn im Bauverfahren

Im Bauverfahren sind benachbarte Eigentümer, sofern sie die Definition des § 31 Abs. 1 Oö. BauO erfüllen, Partei. Verstirbt während des Verfahrens ein Nachbar, so wäre zu prüfen, wer als Nachfolger in die Rechte eintritt. Aufgrund des Intabulationsprinzips ist Eigentümer des Grundstückes derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist. Ist das erbrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen und der Erbe/die Erbinnen noch nicht im Grundbuch eingetragen, so wird

der sogenannte ruhende Nachlass des Verstorbenen durch den Verlassenschaftskurator (= Notar) vertreten. Die Information über den Verlassenschaftskurator erhält die Behörde beim zuständigen Bezirksgericht.

### Fristverlängerung zur Stellungnahme

Wird im Verfahren ein Gutachten eingeholt, so ist dieses dem Betroffenen zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu übermitteln. Beantragt der Betroffene die Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, so kann diese im Ermessen der Behörde mittels formloser Verfahrensordnung verlängert werden. Eine Vergebührung dieses Antrages ist nicht notwendig.

### Beschwerdevorentscheidung im BAO-Verfahren

Gem. § 262 BAO sind Beschwerdevorentscheidungen im Bereich der BAO grundsätzlich verpflichtend. Eine Beschwerdevorentscheidung darf gem. § 262 Abs. 2 BAO nur dann unterbleiben, wenn der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf verzichtet und die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab Einlagen dem Verwaltungsgericht vorlegt. Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist gem. § 262 Abs. 3 BAO keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

### Kein Recht auf Einsichtnahme in Gemeindevorstandsprotokoll

Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse in einer nicht öffent-

lichen Sitzung, worüber eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen ist (§ 57 Abs. 2 und 3 Oö. GemO). Ein Einsichtsrecht in ein genehmigtes Vorstandsprotokoll steht seit der Gemeindeordnungsnovelle 2007 weder den Gemeinderatsmitgliedern (mit Ausnahme des Einsichtsrechts nach § 18a Abs. 5 Oö. GemO) noch Privatpersonen zu.

### **Hausrecht bei öffentlichen Gebäuden/Plätzen**

Ein zivilrechtliches Hausverbot kann vom Eigentümer bzw. von demjenigen, der die Verfügungsgewalt über das Objekt/die Liegenschaft hat, ausgesprochen werden. Als Folge des Hausverbotes darf der Adressat des Hausverbotes das Gebäude/die Fläche nicht mehr betreten. Handelt es sich um Gebäude oder Plätze, die im Eigentum der Gemeinde stehen, so wäre für die Verhängung des Hausverbotes gem. § 58 Abs. 2 Z. 4 Oö. GemO der Bürgermeister zuständig.

Da das Hausrecht auf die Eigentumsverhältnisse abstellt, ist das Hausverbot nicht nur auf Gebäude beschränkt, sondern kann unseres Erachtens auf die gesamte Liegenschaft und somit auch auf die Freiflächen ausgedehnt werden.

Wird ein verhängtes Hausverbot missachtet oder verletzt, so ist u. a. die Einbringung einer Besitzstörungsklage gem. §§ 454 ff ZPO möglich.

### **Defektes Fahrzeug auf öffentlichem Parkplatz**

Ein abgestelltes Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz kann, sofern darauf zu schließen ist, dass sich der Inhaber dessen entledigen wollte, gem. § 89 Abs. 2 lit. a StVO ein Hindernis auf der Straße darstellen. Die

Entfernung eines solchen Kfz ist ohne weiteres Verfahren von der Behörde zu veranlassen. Die am nächsten gelegene und örtlich zuständige Polizeidienststelle ist darüber zu informieren (§ 89a Abs. 4 StVO). Nach Ablauf einer Woche ist gem. § 89a Abs. 5 StVO der Zulassungsbesitzer/Eigentümer aufzufordern, den Gegenstand binnen sechs Monaten zu übernehmen. Kann der Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden, so muss die Information mittels öffentlicher Bekanntmachung gem. § 25 ZustG zugestellt werden. Läuft diese 6-Monats-Frist erfolglos ab, so geht das Eigentum auf den Erhalter der Straße über (§ 89a Abs. 6 StVO). Die anfallenden Kosten sind nach der Bestimmung des § 89a Abs. 7 StVO zu tragen.

### **Schneeräumung auf Gehsteigen/-wegen**

Gem. § 93 StVO besteht die Pflicht der Anrainer, dass Gehsteige und Gehwege, welche nicht mehr als 3 m von der Liegenschaft entfernt sind, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden müssen. Ist ein Gehsteig/-weg nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Wird dieser Anrainerpflicht nicht nachgekommen, so kann gem. § 99 Abs. 4 lit. h StVO von der Strafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) eine Geldstrafe verhängt werden. Als weitere Konsequenz droht im Schadensfall eine Haftung des Anrainers aufgrund mangelnder Schneeräumung.

### **Reste aus Särgen und Ascheurnen**

Wird ein Grab aufgelassen, so ist zu klären, wie mit den Überresten aus den dort befindlichen Särgen oder

Urnen zu verfahren ist. Eine gesetzliche Regelung diesbezüglich findet sich weder im Oö. Leichenbestattungsgesetz, noch in einem anderen Gesetz, weshalb wir davon ausgehen, dass die Überreste (Knochen, Asche ...) in dem ursprünglichen Grab so tief wie möglich verbleiben. Das Urnengefäß hingegen kann ordnungsgemäß entsorgt werden.

### **Aktivierung der Handy-Signatur für Privatpersonen beim Gemeindeamt**

Ebenso wie Behörden die Amtssignatur als elektronische Signatur verwenden können, besteht die Möglichkeit auch für Privatpersonen sich einer elektronischen Signatur zu bedienen. Zur Verwendung solch einer elektronischen Signatur ist diese erst von Privatpersonen zu aktivieren. Die Aktivierung kann bei diversen Behörden (bspw. bei Bezirkshauptmannschaften, Magistraten, Finanzämtern sowie bei ausgewählten Gemeindeämtern) oder auch online (bspw. über FinanzOnline, Post.at) beantragt werden. Welche Behörden dafür in Anspruch genommen werden können, kann unter folgendem Link abgefragt werden: **[www.buergerkarte.at/registrierungsstellen](http://www.buergerkarte.at/registrierungsstellen)**

Die Handy-Signatur hat unter anderem den Vorteil, dass der Antrag auf Ausstellung einer Meldebestätigung kostenfrei ist.

### **Anonyme Anzeigen**

Werden beim Gemeindeamt anonyme Anzeigen eingebracht (z. B. hinsichtlich nicht bewilligter baulichen Anlagen ...) so sind grundsätzliche Ermittlungen einzuleiten, sofern diese als glaubwürdig und relevant anzusehen sind. Erweisen sich die Vorwürfe als begründet, so ist ein umfassendes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

*Hae.*

# Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes

## Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

### Grundsätzliches:

Der Österreichische Gemeindebund gibt zunächst zu bedenken, dass dieser Regierungsvorlage kein Ministerialentwurf vorangegangen ist, der im Rahmen eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu übermitteln gewesen wäre.

Dass kein ordentliches Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, ist umso bedauerlicher, als auch Bürgermeister als Behörde im Registrierungsprozess eingebunden werden sollen. Weshalb im Vorfeld intensive Gespräche über Möglichkeiten einer sinnvollen Prozessabwicklung mit den kommunalen Interessensvertretern geführt wurden, ist mit Blick auf den nunmehr einem Regierungsbeschluss unterworfenen Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar.

Wenngleich, wie im Anschreiben richtigerweise angeführt, bei Regierungsvorlagen nur Stellungnahmen (binnen Wochenfrist) im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgegeben werden können, nimmt der Österreichische Gemeindebund dennoch auch inhaltlich zur Regierungsvorlage Stellung.

### Registrierungsprozess:

Zunächst ist zu betonen, dass gegen die Verpflichtung der Anbringung von

Lichtbildern auf e-cards seitens des Österreichischen Gemeindebundes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Abgesehen davon ist diese Pflicht ohnedies bereits im Rahmen der ASVG-Novelle im Juni 2017 (BGBl. I Nr. 125/2017) beschlossen worden.

Im Wege einer Änderung insbesondere des § 31a ASVG soll nunmehr der Registrierungsprozess bzw. die rechtliche Grundlage für die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards geschaffen werden, wenn kein Lichtbild einer Person in einem der zentralen Register vorhanden ist.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Bestimmung in § 31a Abs. 9 ASVG, wonach sich der Hauptverband für die Umsetzung des Registrierungsprozesses neben den Passbehörden auch der Bürgermeister bedienen kann.

Wenngleich damit für die Bürgermeister keine gesetzliche Pflicht zur Übernahme der Aufgabe einhergeht, wird mit dieser Formulierung Druck auf Gemeinden (Bürgermeister) ausgeübt und zugleich der Eindruck erweckt, als wäre der Registrierungsprozess Aufgabe der Gemeinden (Bürgermeister). Nicht anders ist es zu verstehen, wenn in Absatz 9 neben Passbehörden explizit Bürgermeister erwähnt werden und erst in weiterer Folge (Absatz 9a) bestimmt wird, dass die Bundesministerin auch andere geeignete Behörden durch Verord-

nung ermächtigen kann, den Registrierungsprozess vorzunehmen.

Bereits in den Vorgesprächen hat der Österreichische Gemeindebund darauf hingewiesen, dass diese Registrierung allein aus ökonomischen Gründen nicht Aufgabe aller 2.096 Gemeinden sein darf.

So gibt es zahlreiche Gemeinden, in denen derart wenige Registrierungsfälle im vorgesehenen Zeitraum von vier Jahren (Anfang 2020 bis Ende 2023) zu erwarten sind, dass die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Infrastruktur (Hardware, Software), die Einschulungskosten etc. völlig unverhältnismäßig wären.

Neben diesen Bedenken besteht darüber hinaus eine Vielzahl an offenen Fragestellungen, die nicht im Wege einer (zivilrechtlichen) Vereinbarung des Hauptverbandes mit der Gemeinde zu beantworten sind.

Das betrifft etwa Fragen der örtlichen Zuständigkeit, Fragen der Identitätsfeststellung, Fragen der Administration und auch Fragen der Erreichbarkeit und Information der Bürger, die durch eine derartige Regelung bundesweit ganz unterschiedliche Strukturen vorfinden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher die ersatzlose Streichung des Passus „sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ in § 31a Abs. 9 ASVG. ■

## Zusammenarbeit der Bezirkshauptmannschaften mit den Magistraten der Statutarstädte startet

*Bei seiner Regierungserklärung im April 2017 hat Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer in einem ersten Schritt angekündigt, die Bezirksverwaltungsbehörden der drei Statutarstädte Linz, Wels und Steyr und der jeweils benachbarten Bezirke Linz-Land, Wels-Land und Steyr-Land noch kundenfreundlicher und kostengünstiger gestalten zu wollen.*

Mit 1. Februar startete nun die Kooperation zwischen den Bezirkshauptmannschaften und den jeweiligen Magistraten. Es werden Tätigkeitsbereiche von der einen Behörde an die andere übergeben: Die Qualitätsverbesserung für die Bürgerinnen und Bürger, eine Effektivitäts- bzw. Effizienzsteigerung und damit der wirksamere Einsatz öffentlicher Mittel sind der Effekt dieser Kooperationen.

„Mit 1. Februar startete nun die Kooperation zwischen den Bezirkshauptmannschaften und den jeweiligen Magistraten.“

„Die Kompetenzbündelung und engere Kooperation der Bezirkshauptmannschaften ist eines unserer zentralen Projekte. Bürgerkontakte sind wichtig, um als Kontakt, Berater und Beschleuniger in den Regionen und Bezirken zu sein. In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung sollte man jedoch jene Arbeitsbereiche zusammenfassen, in denen man Kompetenzen bündeln kann. Wir überprüfen laufend, ob die öffentlichen Strukturen noch auf der Höhe der Zeit sind“, erklärt Landeshauptmann Stelzer.

In den anlaufenden Kooperationen wird die Zusammenarbeit in gewissen Bereichen forciert, so exemplarisch bei der Integration und Migration. Die Magistrate Wels und Steyr übertragen beispielsweise ihre Tätigkeitsbereiche im Forst- und Naturschutzrecht auf die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die Bezirksverwaltungsbehörden unter anderem die Bereiche im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auf die Statutarstädte.

„Die Kompetenzbündelung und engere Kooperation der Bezirkshauptmannschaften ist eines unserer zentralen Projekte.“

„Mit der engen Kooperation der Bezirksverwaltungsbehörden Wels und Steyr haben wir einen wichtigen Schritt gesetzt. Wer die Effizienz im Bereich der Verwaltung steigert, der trägt auch zur Attraktivierung des Standortes bei. Die Bezirksverwaltungsbehörden leisten großartige Arbeit, die nicht ersetzt oder gestrichen werden kann und soll. Kompetenzbündelungen bringen eine Steigerung der Qualität mit sich und das führt zu besseren, einfacheren und schnelleren Verfahrensabläufen für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher“, so Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner.

„Mit der engen Kooperation der Bezirksverwaltungsbehörden Wels und Steyr haben wir einen wichtigen Schritt gesetzt.“

„Eine Verschlinkung der Vorschriften, eine Beseitigung von Doppelgleisigkeiten und eine einfachere sowie raschere Verfahrensabwicklung verbessern die Leistungserbringung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Linzer Wirtschaft. Diese Kooperationen zwischen den Bezirkshauptmannschaften und den jeweiligen Magistraten ist aus meiner Sicht der erste Schritt. Wir sollten uns weiter für gesetzliche Änderungen einsetzen, damit eine noch engere Zusammenarbeit und damit ein Abbau von Bürokratie möglich wird“, ist der Linzer Bürgermeister MMag. Klaus Luger überzeugt.

„Es werden Verwaltungsschritte eingespart und Kompetenzen gebündelt.“

Bürgermeister der Stadt Wels Dr. Andreas Rabl: „Die Kooperation zwischen Linz, Steyr und Wels ist ein wichtiger Schritt, um die Verwaltung zu optimieren und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Es werden Verwaltungsschritte eingespart und Kompetenzen gebündelt. Für jede Bezirksbehörde wurde ein individuelles Modell gefunden, um die Kapazitäten der Stadt Wels optimal auszunutzen.“

„Die Stadt Steyr hat sich in den gemeinsamen Kooperationsprozess intensiv eingebracht. Die erzielten Ergebnisse stellen zwar keinen großen, rechtlich nicht möglichen Wurf dar, sind aber eine sinnvolle Entflechtung und Vereinfachung im Verwaltungsbereich“, so der Bürgermeister der Stadt Steyr, Gerald Hackl. ■

# Vom E-Government zum Government

*Österreichs Verwaltung soll fit für die Digitalisierung werden. Aber ist sie das nicht schon? Mehr als manche denken – oder doch nicht?*





## E-Government – Vom und für Praktiker

Das „Digitale Amt“ wird real: Einfach machen!



Mag. (FH) Reinhard Haider  
E-Government-Beauftragter  
des OÖ Gemeindebundes

Am 31. Jänner 2019 gab es von der Bundesregierung eine Einladung im Rahmen des Bund-Länder-Gemeinde-Dialogs zur Auftaktveranstaltung „Digitales Amt: #einfachmachen“. Voraussetzungen, Erfahrungen und Perspektiven wurden von den Bundesstellen, aber auch von Ländern und dem Österreichischen Gemeindebund eingebracht und nach vorne gedacht. Österreichs Verwaltung soll fit für die Digitalisierung werden. Aber ist sie das nicht schon? Mehr als manche denken – oder doch nicht? Das Publikum, bestehend aus ca. 200 Experten, meinte, dass die Bürger bereits zu 71 % die digitale Verwaltung akzeptieren, aber nur 52 % der Verwaltungsbediensteten.

„Österreichs Verwaltung soll fit für die Digitalisierung werden.“

Persönlich stupe ich die Verwaltungsmitarbeiter wesentlich fitter ein, aber diese Frage sollte jeder für sich beantworten. Jedenfalls wies Gemeinde-



FOTO: DRAGANTATIC / QUELLE: BKA

Am 31. Jänner 2019 hielt Bundeskanzler Sebastian Kurz (rechts) bei der Auftaktveranstaltung „Digitales Amt“ eine Ansprache. Im Bild mit Bundesministerin Margarete Schramböck (2. v. l.), Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner (2. v. r.) und Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl (links).

bundpräsident Alfred Riedl darauf hin, dass die Gemeinden in erster Linie dafür verantwortlich sind, die zentralen Register des Bundes mit korrekten Daten zu befüllen.

„Die Chance, in der Verwaltung deutlich besser und serviceorientierter zu werden, ist mit der Digitalisierung gegeben.“

Ganz wichtig sei der Bereich der öffentlichen Verwaltung, wo es für Österreich noch viel Luft nach oben gebe, so Bundeskanzler Sebastian Kurz: „Die Chance, in der Verwaltung deutlich besser und serviceorientierter zu werden, ist mit der Digitalisierung gegeben. Eine gute Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Ge-

meinden wird uns hier besonders helfen, Kosten zu sparen.“

### Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

„Nur im Schulterschluss ist es gemeinsam als Team möglich, dass wir dieses große Thema ‚Digitalisierung‘ für Österreich angehen und voranbringen – wir brauchen dafür viel Wissen. Heute bedeutet Digitalisierung für viele eine Änderung in privaten Lebensbereichen. Sie bringt etwa Angst und Skepsis für die Zukunft mit sich, aber auch große Chancen. Unsere Aufgabe ist es, mithilfe von Bund, Ländern, Gemeinden und allen Institutionen jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, diese Zukunft positiv zu gestalten. Die Chancen sollen größer als die Herausforderungen sein“, betonte Digitalisierungs-Bundesministerin Margarete Schramböck, die den Menschen und

den Unternehmen das Leben durch vereinfachte Abläufe sowie durch mehr Zeit und Flexibilität erleichtern möchte.

Die Chancen sollen größer als die Herausforderungen sein

### Vom Vater Staat zum Partner Staat

Im März wird die App „oesterreich.gv.at“ – mit der Abbildung von Lebenssituationen – auf den Weg gebracht. Amtswege jederzeit und überall möglich zu machen, sei die gemein-

same Aufgabe – vom Vater Staat zum Partner Staat. Im ersten Halbjahr konzentriere man sich auf eine Analyse, im zweiten Halbjahr werde es Lösungsvorschläge geben, konkrete Umsetzungen seien für das nächste Jahr geplant. „Die Themen sind vielfältig: künstliche Intelligenz in der Verwaltung, ethische Fragen, IT-Sicherheit und verfassungsrechtliche Aspekte“, ergänzte die Digitalisierungsministerin, die besonders das Projekt „once only“ hervorhob, bei dem die Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht immer wieder neu abgefragt werden sollen. ■

### Meine Meinung:

Der Hashtag der Initiative „einfach machen“ versinnbildlicht die Reduktion der Komplexität, soll aber aus meiner Sicht das praktische Tun forcieren. Auch in diesem Sinne sollten die Gemeinden dieses Credo übernehmen: Einfach machen!  
Mag. (FH) Reinhard Haider

**PS:** Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse [www.oogemeindebund.at/egovforum](http://www.oogemeindebund.at/egovforum) des OÖ Gemeindebundes.

## Wirklich alles digital ...?



Mag. Erwin Stürzlinger  
Amtsleiter Marktgemeinde Gunskirchen

Die Digitalisierung im Verwaltungsbereich ist nicht aufzuhalten. Diese Aussage gibt es seit vielen Jahren – und sie stimmt nach wie vor.

Der Umgang mit E-Government ist für uns scheinbar selbstverständlich geworden.

Bei näherer Betrachtung fällt allerdings auf, dass es zwar in vielen Bereichen schon die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung gibt, die tatsächliche Nutzung durch die Anwender, bzw. der öffentliche Druck, diese Möglichkeiten auch als Gemeinde anzubieten, hält sich aber teilweise noch in Grenzen. Der

E-Government-Monitor für 2018 zeigt: die Zufriedenheit der Anwender stagniert, die Angebote sind den Nutzern oft zu wenig bekannt ...

### ... oder vielleicht doch nicht.

E-Government braucht schnelles Internet. Gerade in den ländlichen Bereichen gibt es hier einen enormen Aufholbedarf. Die Möglichkeit der Nutzung ist aber nicht nur von technischen, sondern auch von rechtlichen Aspekten und von einer ausreichenden Information an unsere Bürgerinnen und Bürger abhängig. Wenn die zehn häufigsten Behördengänge demnächst tatsächlich digital angeboten werden, sollte das zu einer merklichen Verstärkung der Nutzung führen.

Können und sollen die Gemeinden dazu einen Beitrag leisten? Neben einer immer wiederkehrenden Information stellt aus meiner Sicht gerade auch die persönliche Beratung einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar. Warum weisen wir bei der Abwicklung eines Behördengangs nicht darauf hin, wie die Angelegenheit beim nächsten Mal auch elektronisch zu

erledigen wäre? Vielleicht sogar direkt auf einem Bildschirm ...?

### E-Government versus Parteienverkehr

Wenn es gelingt, dass häufige Behördengänge vielfach elektronisch erledigt werden, könnte das mittelfristig zu einer gewissen Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.

Doch gerade der persönliche Kontakt wird auf Gemeindeebene sehr hoch geschätzt. Wie wir wissen, sind persönliche Ansprechpartner für Anliegen, die entweder komplex in der Abwicklung sind oder auf einer persönlichen Ebene stattfinden, daher auch in Zukunft unerlässlich. Die Angst, sich durch die Selbstständigkeit der Bürgerinnen und Bürger sozusagen selbst wegzurationalisieren, ist also absolut unbegründet.

Erst wenn es selbstverständlich geworden ist, dass bestimmte häufige Behördengänge kurz und schnell elektronisch abgewickelt werden, wird das E- vor dem Government verschwinden ...

Leisten wir unseren Beitrag dazu! ▶

# Von der Standardisierung zur Individualisierung – E-Government im Bildungsbereich

## Lehr- und Lernprozesse im digitalen Zeitalter



Peter Eiselmaier MAS MSc  
Geschäftsführung Education Group

Entgegen der oftmals in der breiten öffentlichen Diskussion geäußerten Meinung, die Schule habe in der Implementierung neuer Medien dringenden Aufholbedarf, lässt sich zweifelsfrei attestieren, dass die Vermittlung von Medienkompetenz bereits seit vielen Jahren ein zentrales Thema der Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen darstellt. Demzufolge verlagert sich der Einsatz elektronischer Medien auch zusehends in die Klassenzimmer, um neuen, zeitgemäßen Lehr- und Lernprozessen gerecht zu werden.

Durch diese stark zunehmende Anwendung digitaler Medien im Bildungsbereich verändern sich schrittweise auch die Arbeits- und Kommunikationsprozesse an den Schulstandorten. Internationale Entwicklungen zeigen dabei einerseits die Vorteile standardisierter Arbeitsumgebungen im Sinne effizienter und professioneller Arbeitsabläufe, zudem lassen sich enorme Potenziale für die positive Unterstützung von persönlicher Lernförderung durch den hohen Grad von individuellen Fördermöglichkeiten durch den Ein-

satz digitaler Medien aufzeigen. Um einen flächendeckenden Einsatz in den (ober-)österreichischen Klassen zu gewährleisten, ist eine entsprechende Ausstattung als Grundvoraussetzung zu definieren. Hierbei manifestiert sich eine grundsätzlich begrüßenswerte Forderung der Pädagogik, wonach sich standardisierte Ausstattungsrichtlinien zwingend nach pädagogischen Grundsätzen orientieren sollen, gleichzeitig als große Herausforderung für die unterschiedlichen Schulstandorte. Im Unterschied zu generellen öffentlichen Einrichtungen, welche für die Bediensteten klar strukturierte und standardisierte IT-Umgebungen betreiben, sind die Anforderungen an Schulen durch die notwendige Trennung von hochsicherer Verwaltung und möglichst flexiblem pädagogischem Betrieb wesentlich komplexer.

Die sinnvolle Ausstattung moderner Schulen benötigt an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklungspläne und beratende Begleitung des Transformationsprozesses. Grundsätzlich gilt es bei der Planung pädagogischer IKT-Umgebungen zuallererst Sorge zu tragen, eine performante und sichere Datenanbindung zu gewährleisten, um einen möglichst sicheren und datenschutzrelevanten Betrieb sicherstellen zu können.

Mit demoö. Schulnetzwerk als technische Grundlage eines zentralen IT-Managements, welches Education Group im Auftrag des Landes OÖ seit 1998 betreibt, steht allen Schulen im Bundesland ein Vorzeigemodell zur Verfügung. Oberösterreich nimmt

dadurch eine Vorreiterrolle und ein Alleinstellungsmerkmal in Belangen Sicherheit, Verfügbarkeit des Anbindungsgrades und der Breitbandversorgung der Internetanbindungen ein.

Erst nach Realisierung dieser Anbindung sollten die weiteren Pläne innerhalb der jeweiligen Schulstandorte in Abhängigkeit der pädagogischen Anwenderszenarien schrittweise zur Umsetzung gelangen. Zukünftig wird dazu der verstärkte Einsatz mobiler Lernszenarien durch die Verwendung von mobilen Geräten auch durch Schülerinnen und Schüler die Wahl der Infrastruktur entscheidend beeinflussen.

Unabhängig von den lokalen Anforderungen müssen bildungsrelevante IT-Systeme zukünftig jedenfalls erhöhten Anforderungen in den Bereichen Datenschutz, Urheberrecht bzw. der Sicherung personenbezogener Daten Rechnung tragen. Die Vorteile derartiger Lösungen sind die Ermöglichung neuer Lehr- und Lernformen in den für zukünftige Arbeitswelten notwendigen Themen, wie Kollaboration, Kommunikation, Content-Sharing etc.

Als wesentliche Erfolgsfaktoren für alle genannten Planungs- und Umsetzungsarbeiten sind sicherlich die Berücksichtigung technischer wie datenschutzrelevanter Bestimmungen sowie unabhängige und standortbezogene Beratung zu nennen; für den erfolgreichen Einsatz durch die gesamten pädagogischen Teams an den Schulen ist begleitende Betreuung und Schulung unverzichtbar.

## Die digitale Revolution



Mag. Dr. Johann Lefenda MA,  
Leiter der Oö. Zukunftsakademie

Die Digitalisierung ist einer der großen Megatrends unserer Zeit. Binnen kurzer Zeit haben digitale Technologien fast alle Lebensbereiche durchdrungen: Arbeit, Verkehr, Wohnen, Kommunikation, Sport, Medien – digitale Technik begleitet uns immer mehr durch den Alltag und verändert die Art und Weise, wie wir leben, von Grund auf.

„Die Digitalisierung ist einer der großen Megatrends unserer Zeit.“

Ein Grund dafür liegt im Wesen digitaler Technologien und Geschäftsmodelle: Sie funktionieren nach ganz anderen Grundmustern und Spielregeln als ihre analogen Pendanten. Die Digitalisierung wirkt disruptiv, d. h., sie verdrängt andere Lösungen binnen kurzer Zeit vom Markt. Beispiele dafür kennen wir aus dem Unternehmenssektor: Kodak war einst führender Hersteller von Kameras und Filmen, hat aber den Trend zur Digitalfotografie verschlafen. Nokia war noch vor nicht allzu langer Zeit unangefochtener Marktführer am Handysektor – bis das Smartphone kam. Uber hat das Taxigeschäft revolutioniert, Airbnb den Hotelmarkt.

Gleichzeitig sind neue Player auf den Markt gekommen, etwa ein oberösterreichisches Startup, das Apps für den Freizeitsport anbietet. Die digitale Wirtschaft macht es möglich: Denn ob eine App einmal oder eine Million Mal heruntergeladen wird, spielt praktisch keine Rolle. Die Gesetze der Industrie- und klassischen Dienstleistungswirtschaft gelten hier kaum noch.

„Die Digitalisierung verändert nicht nur Märkte, sie verändert auch unser Verständnis von Zeit und Raum.“

Die Digitalisierung verändert nicht nur Märkte, sie verändert auch unser Verständnis von Zeit und Raum. Informationen können nahezu mit Lichtgeschwindigkeit um den Erdball geschickt werden. Gewaltige Datenmengen können in Sekundenbruchteilen übertragen werden. Das gesamte Wissen der Welt und Milliarden von Kontakten haben wir quasi in der Hosentasche und können von jedem Ort aus abgerufen werden. Die Voraussetzung dafür ist die digitale Infrastruktur. Digitalisierung ist mehr als Breitband, aber eine gute Breitband-Infrastruktur ist die Eintrittskarte, um die Chancen der Digitalisierung in den Gemeinden und Regionen nutzen zu können.

Der rasante Wandel stellt unsere Verwaltung, unsere Unternehmen, unser Bildungssystem und unsere Freizeitstrukturen vor eine große Aufgabe. Strukturen und Abläufe an die Digitalisierung anzupassen, greift zu kurz. Sie müssen vor dem Hintergrund der digitalen Revolution völlig neu gedacht werden. Dabei müssen es

nicht komplizierte Hightech-Lösungen sein. Gerade einfache, nutzer- und anwenderfreundliche Lösungen sind gefragt, die den neuen Rahmenbedingungen und Gesetzen der Digitalisierung folgen.

„Die Digitalisierung ist aber in erster Linie eine große Chance. Vor allem für jene, die früh die Zeichen der Zeit erkennen und für ihre Zwecke passende Lösungen entwickeln.“

Die Digitalisierung ist aber in erster Linie eine große Chance. Vor allem für jene, die früh die Zeichen der Zeit erkennen und für ihre Zwecke passende Lösungen entwickeln. Rund 100 praxistaugliche Ideen, wie Gemeinden und Regionen die Digitalisierung nutzen können, finden sich in einer aktuellen Broschüre von der Oö. Zukunftsakademie und dem OÖ Gemeindebund. Digitalisierung kann – zum ersten Mal in der Ge-

„Daher müssen wir an einem positiven Bewusstsein für die Chancen der Digitalisierung arbeiten.“

schichte der Menschheit – die Vorteile von Stadt und Land zusammenführen und ein völlig neues Bild vom Leben und Arbeiten zeichnen. Daher müssen wir an einem positiven Bewusstsein für die Chancen der Digitalisierung arbeiten. Sie kann den Alltag der Menschen erleichtern, den ländlichen Raum stärken und ein wichtiges Mittel für innovative Lösungen sein. ■

## Gratulation an Vincent Kriechmayr zu WM-Medaillen

*„Erstmals seit dem WM-Titel 2001 durch Hannes Trinkl wurde wieder eine WM-Medaille nach Oberösterreich geholt. Wir gratulieren Vincent Kriechmayr sehr herzlich zu seiner heutigen Silbermedaille im Super-G bei der Ski-Weltmeisterschaft in Aare. Es ist dies der verdiente Lohn für seine intensive Trainingsarbeit und die Krönung seiner großartigen Leistungen in den letzten Wochen“, freuen sich Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner wie sicherlich viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit dem 27-jährigen Ski-Ass aus Gramastetten.*

„Lange hat die medaillenlose Zeit für Oberösterreich bei alpinen Ski-Großevents seit dem Weltmeistertitel 2001

durch Hannes Trinkl gedauert. Jetzt hat Vincent Kriechmayr diese Durststrecke durchbrochen und endlich wieder eine WM-Medaille nach Oberösterreich geholt“, so LH Stelzer und LR Achleitner.

Vor allem in seiner Heimatgemeinde und bei seinem Fanclub vor Ort sowie auch im Olympiazentrum Oberösterreich auf der Linzer Gugl, bei der Energie-AG-Sportfamilie sowie im Oö. Skiverband war heute der Jubel über WM-Silber für Kriechmayr besonders groß. Im Sommer und Herbst tankte der Gramastettner in der Kraftsporthalle im neuen Olympiazentrum Oberösterreich viel Kraft und Energie. Zudem ist er ein Aushängeschild der Energie-AG-Sportfamilie und seines Vereins, des TVN Wels. „Vincent Kriechmayr ist

durch seine bodenständige, sympathische Art ein großes Vorbild für junge Sportlerinnen und Sportler. Er hat mit dieser WM-Medaille bewiesen, dass sich Fleiß, Zielstrebigkeit und Konsequenz bezahlt machen“, betonen LH Stelzer und LR Achleitner.

Beide hoffen, dass Kriechmayr nun auch bei der WM-Abfahrt der Herren nochmals eine so starke Fahrt hinlegen kann: „Wir drücken ihm auf alle Fälle die Daumen“, kündigen Landeshauptmann Stelzer und Sport-Landesrat Achleitner an.

(Anmerkung der Redaktion: Nach Redaktionsschluss hat uns die Nachricht von der Abfahrt-Bronze-Medaille erreicht – natürlich gratulieren wir auch dazu ganz herzlich und halten weiter die Daumen!) ■



# Rauchmelder retten Leben!

Wenn Sie schlafen, werden Sie das Feuer nicht sehen, nicht schmecken oder riechen. **Aber Sie können es hören! Rauchmelder retten Leben, lauter Alarm statt stiller Tod.** Mehr Information finden Sie unter: [www.rauchmelder-ooe.at](http://www.rauchmelder-ooe.at)

Eine Initiative Ihres Sicherheitslandesrats.  
**[www.sicherheitslandesrat.at](http://www.sicherheitslandesrat.at)**



**Sicherheit**  
Landesregierung  
Oberösterreich

## Berichte aus dem Brüsselbüro



**Mag. Daniela FraiB**

*Leiterin des Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes*

### ■ **Kommission verlängert Beihilferegeln bis 2022**

Beihilfen bzw. Förderungen unterliegen einem strikten Regime, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Da eine Verzerrung des europaweiten Wettbewerbs erst ab Überschreiten bestimmter Schwellenwerte angenommen wird, verlängert die Kommission sieben Rechtsakte zum Beihilfenrecht. Betroffen ist auch die für Gemeinden relevante Regelung der De-minimis-Beihilfen.

Die Festlegung der Wettbewerbsregeln für den Binnenmarkt zählt zu den Kernkompetenzen der EU-Kommission. Staatliche Beihilfen bzw. Förderungen unterliegen dabei einem strikten Regime und müssen der EU-Kommission ab einer bestimmten Höhe gemeldet werden. Üblicherweise von Gemeinden gewährte Förderungen (etwa zur Betriebsanmeldung, Erlass von Gebühren oder Kommunalsteuer) fallen in den meisten Fällen unter die sog. De-minimis-Verordnung und sind nicht der Kommission, wohl aber der Abteilung EU-Beihilfenrecht im in Österreich zuständigen Digitalisierungsministerium zu melden.

De-minimis-Beihilfen sind Förderungen bis zu € 200.000,00 in drei Jahren

„De-minimis-Beihilfen sind Förderungen bis zu € 200.000,00 in drei Jahren an ein bestimmtes Unternehmen.“

an ein bestimmtes Unternehmen. Die Kumulierung mehrerer De-minimis-Beihilfen (etwa Bund, Land, Gemeinde) ist nur möglich, solange der Schwellenwert nicht überschritten wird (das betreffende Unternehmen muss eine Erklärung über alle De-minimis-Beihilfen im relevanten Zeitraum abgeben).

Mit der Verlängerung der EU-Beihilferegeln besteht nun bis 2022 Rechtssicherheit und der Ball für eine eventuelle Neuordnung des Beihilfenrechts wird an die nächste Kommission weitergespielt. In diese Neuordnung soll auch die Evaluierung des aktuellen Systems einfließen. Der europäische Dachverband RGRE/CEMR will die Erfahrungen seiner kommunalen Mitgliedsverbände jedenfalls in diesen Fitnesscheck einfließen lassen.

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-182\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-182_de.htm)

### ■ **Kommunal Finanzen: Finnland erwartet Grundsteuerreform**

Die innerhalb der Expertengruppe Kommunal Finanzen versammelten Mitglieder des europäischen Dachverbands RGRE/CEMR diskutierten das in vielen Ländern leidige Thema Grundsteuer. Finnland kündigte an, nach 11 Jahren Vorbereitung die Reform 2022 umzusetzen.

Die Grundsteuer zählt zu den typischen Kommunalsteuern, ihre Basis ist aber in vielen Ländern ähnlich veraltet wie in Österreich. Der Austausch unter Kollegen ergab, dass u. a. auch in Frankreich und Finnland die Bewertungsgrundlagen im besten

Fall aus den 1970er-Jahren stammen, in manchen Gebieten aber bis zu 80 Jahre alt sind.

In Finnland plädierte der Gemeindeverband seit langer Zeit für eine Grundsteuerreform und konnte der Zentralregierung 2011 die Zusage für eine Reform abringen. Die Ausgangslage ist ähnlich wie in Österreich: Die Einnahmen fließen den Gemeinden zu, Bewertung und Erhebung sind zentral geregelt. Außerdem zählt die Grundsteuer zu den unbeliebtesten Steuern der Finnen, weshalb viel Überzeugungsarbeit nötig war. Letztlich folgte die Regierung aber den Argumenten des Gemeindeverbandes und stimmte einer Grundsteuerreform zu. Wenn diese umgesetzt ist, soll es im Gegenzug zu einer signifikanten Senkung der Lohnsteuer kommen, deren Erträge in Finnland zu gut 2/3 den Gemeinden zufließen und 43 % der auf Steuern zurückgehenden Einnahmen ausmachen. Die Grundsteuer ist derzeit für nur 4 % der auf Steuern basierenden Einnahmen verantwortlich, obwohl die Gemeinden innerhalb von vier Grundstücks-kategorien einen dem Hebesatz ähnlichen Spielraum besitzen.

Die Grundstücksbewertung erfolgt in Zukunft mithilfe aktueller Werte, die von der Statistikbehörde (Grundstücksverkäufe) zur Verfügung gestellt werden. Die statistischen Daten werden zwar manuell korrigiert, um Lage, Verkehrsaufkommen, Emissionen u. Ä. zu berücksichtigen, an einer Aktualisierung führt aber kein Weg vorbei. ▶

Für die Gemeinden bringt dies den Vorteil, dass auch entlegene und dünn besiedelte Gebiete profitieren, da auch Ferienhäuser erfasst sind und Steuerflucht nicht möglich ist.

Bereits jetzt beträgt beispielsweise der Grundsteueranteil an den Kommunal финанzen in Lappland durchschnittlich 11 % (mit Spitzenwerten bis 37 %) während es im Süden Finn-

lands nur knapp 7 % und darunter sind. Die Senkung der Lohnsteuer wird dazu beitragen, die Gesamtsteuerbelastung für den Durchschnittsbürger nicht zu erhöhen. ■

## Informationen zur EU-Wahl: Wie wähle ich wo

*Gemeinden sind die Ersten, die wissen müssen, welche Regeln für die EU-Wahl am 26. Mai zur Anwendung kommen. Das neue Onlineangebot des EU-Parlaments fasst nun die wichtigsten Informationen zusammen.*

Die Website „Wie wählen“ funktioniert über die Sprachauswahl, welche automatisch zu jenen Mitgliedstaaten führt, wo die gewählte Sprache Amts-

sprache ist. So zeigt das deutschsprachige Menü Deutschland, Österreich, Belgien, Luxemburg und Ausland (für im Ausland lebende Staatsbürger der genannten Länder). Informiert wird über Wahltermin, Wahlvoraussetzungen, Möglichkeit der Briefwahl, Eintragung in die Wählerevidenz und vieles mehr. Auch der Vergleich mit anderen Ländern ist interessant, nicht überall wird sonntags gewählt,

die Festlegung des Wahlalters ist nationale Kompetenz.

Auf der Seite finden sich auch weiterführende Informationen zu Rolle und Struktur des EU-Parlaments sowie Links zu den laufenden Bewusstseinsbildungs-Kampagnen.

<https://www.europawahl.eu/wie-waehlen/osterreich> ■



strichfiguren.de - stock.adobe.com

**ZERTIFIKATSLEHRGANG**  
Oö. UmweltreferentInnen in Gemeinden

**Fachwissen – Netzwerke – Werkzeuge**  
für die Gestaltung zukunftsfähiger, lebenswerter Gemeinden

4 Module von **November 2019 bis Mai 2020**  
in Linz & Traunkirchen

LAND OBERÖSTERREICH



Jetzt anmelden unter:  
[www.land-oberoesterreich.gv.at/veranstaltungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/veranstaltungen)




shutterstock/OKAWA PHOTO

**OÖ LANDES PREIS**

Umwelt und Nachhaltigkeit 2019

**Bewerbungsfrist:**  
**19. April 2019**

**Sonderpreis**  
Lichtschutzpreis 2019  
„Künstliches Licht  
im Einklang mit  
Mensch und  
Natur“

LAND OBERÖSTERREICH

Jetzt bewerben unter:  
[www.land-oberoesterreich.gv.at/umweltpreis](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/umweltpreis)



Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

BEZAHLTE ANZEIGE

## Gewalt – Schule – Medien

*Bereits im Jahr 2010 hat das Land Oberösterreich in enger Abstimmung mit dem Landesschulrat OÖ und gemeinsam mit der Education Group das Projekt „Gewalt – Schule – Medien“ gestartet.*

Ziel des Projekts: Oberösterreichische Pädagoginnen und Pädagogen (NMS/PTS) auf die neuen Herausforderungen der digitalen Medien vorzubereiten. Gemeinsam mit Partnern aus der Medienpädagogik und Gewaltprävention wurde das Projekt flächendeckend in ganz Oberösterreich durchgeführt. Mehr als 500 Lehrkräfte wurden in Oberösterreich ausgebildet, die nun als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an den Schulen arbeiten und für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerkolleginnen und -kollegen zur Verfügung stehen. Nach der umfassenden dreitägigen Grundausbildung treffen sich die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zum Wissens-Update. Ziel ist es, an jedem Schulstandort einen kompetenten Ansprechpartner zu verankern.

Vernetzungstreffen: Im Schuljahr 2014/2015 fand das 1. Vernetzungstreffen „Gewalt – Schule – Medien“ statt. Rund 300 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nehmen jährlich daran teil, um ihre gewonnenen Kenntnisse auszutauschen und von Top-Referentinnen und Top-Referenten Neues aus der Welt der digitalen Medien zu erfahren.

Zielgruppe: Das Projekt „Gewalt – Schule – Medien“ richtet sich an die Zielgruppe NMS und PTS. Für die Zielgruppe VS wurde das Projekt adaptiert und das zielgruppenspezifische Angebot „Medienfit in der Volksschule“ ausgearbeitet. Bis dato wurden in 15 Bildungsregionen Workshops mit rund 800 Pädagoginnen und Pädagogen durchgeführt.

Digitale Medien, Influencer, Facebook, Twitter, WhatsApp, Instagram & Co sind ständige Begleiter des Alltags geworden und üben eine weiterhin steigende Faszination auf Kinder und Jugendliche aus. Eine verantwortungsvolle Nutzung digitaler Medien will jedoch gelernt sein. Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen sind dabei besonders gefragt, Kinder und Jugendliche zu unterstützen und sie bei einer verantwortungsbewussten, kritischen Mediennutzung zu begleiten. Den vielfältigen Möglichkeiten der Medienwelt stehen unvorsichtiger Umgang und Gefahren gegenüber. Cybermobbing, Fake News, Künstliche Intelligenz, Virtual Reality, Verstöße gegen das Medienrecht u. a. sind neue Herausforderungen für Pädagoginnen und Pädagogen. Auch die jährlichen Medien-Studien, die

LH-Stv. Haberlander im Herbst präsentiert hat, zeigen deutlich auf, dass Lehrkräfte in diesen Bereichen mehr Informationen benötigen.

„Digitale Bildung ist kein Bereich, in dem sich wenige Schulstandorte spezialisieren sollten. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema ist in allen Schulen erforderlich. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Pädagoginnen und Pädagogen zu gewährleisten ist ein wesentlicher Aspekt. Mit der Kampagne ‚Gewalt – Schule – Medien‘ schaffen wir in Oberösterreich flächendeckend eine umfassende, nachhaltige Ausbildung, um Pädagoginnen und Pädagogen auf die vielfältigen Möglichkeiten sowie Herausforderungen im Umgang mit digitalen Medien vorzubereiten. Gleichzeitig fördern und stärken wir mit diesem Projekt den gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Voneinander und miteinander Lernen steht dabei im Vordergrund“, so LH-Stv. Haberlander. ■



v. l.: Bildungsdirektor Mag. Dr. Alfred Klampfer mit Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander und Peter Eiselmair, MAS MSc

## Hochgenaue digitale Geländemodelle als „Open Government Data“

„Mit dem Einsatz moderner Vermessungsmethoden haben wir die Möglichkeit, kostengünstig großflächige Geländeabschnitte zu scannen. Diese Geoinformationen stellen wir kostenlos und transparent zur Verfügung“, so Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner.

Viele Aufgabenstellungen der Landesstraßenverwaltung erfordern eine möglichst exakte Kenntnis der Geländehöhen. Früher wurden diese Höheninformationen durch klassische Vermessungen oder durch aufwendige photogrammetrische Auswertungen erfasst. Aus Kostengründen beschränkte man sich dabei nur auf eng definierte Projektgebiete. Eine Mehrfachnutzung dieser Daten fand daher

kaum statt. Mit der Verfügbarkeit von Airborne Laser Scanning (ALS), bei dem das Gelände großflächig von Flugzeugen aus mit Laserstrahlen abgetastet wird, hat sich einiges verändert.

Bereits seit 2003 werden im Auftrag der Fernerkundungsexperten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft jährlich große Landesteile mittels Laser Scanning erfasst und im Digitalen Rauminformationssystem DORIS gespeichert. Diese Daten stehen dann den Abteilungen des Landes für klassische Planungstätigkeiten (z. B. Straßenbau, Hoch- und Tiefbauten, für Lärm- und Hochwassersimulationen, Berechnungen von Geländeprofilen, Sichtbarkeits- und

Solarenergie-Analysen etc.) zur Verfügung. Wegen der vielseitigen Verwendbarkeit der digitalen Geländemodelle gibt es auch eine große externe Nachfrage nach diesen Daten.

Seit 1. Februar 2019 stehen die aktuellsten Daten der Geländemodelle nicht mehr gegen Kostenersatz, sondern unter <http://data.ooe.gv.at> allgemein und kostenlos – auch für eine kommerzielle Nutzung – als Open Government Data unter der Lizenz CC-BY-3.0 zum Download bereit. „Mit der nunmehrigen Veröffentlichung der hochgenauen Geländemodelle setzt das Infrastrukturressort einen wichtigen Schritt, um die Gesellschaft mit exakten Informationen zu versorgen“, so Steinkellner abschließend. ■

## 10 Jahre ReVital

PR-Beitrag



FOTO: VOLKSHILFE

Schon wieder sind 10 Jahre vergangen: Im Juni 2009 startete das

oö. Projekt ReVital mit 6 Shops. Heute agieren 22 ReVital-Shops in ganz OÖ, zudem bietet ReVital Beschäftigung für rund 380 Personen.

Im Mittelpunkt des ReVital-Projekts steht zum einen, noch gebrauchsfähige Produkte vor der Mülltonne zu retten und für eine weitere Nutzung aufzubereiten, zum anderen wertvolle Arbeitsplätze zu schaffen für Menschen, die es am Arbeitsmarkt nicht so einfach haben. So ist ReVital die ideale Verknüpfung von kommunaler Abfallwirtschaft und sozialen Beschäftigungsinitiativen und Motor gegen die Wegwerfmentalität.

Das ReVital-Projekt gilt mittlerweile als Vorzeigeprojekt im Bereich Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Aufgebaut wurde es auf Initiative des Oö. Landesabfallverbandes

gemeinsam mit dem Umweltressort von Landesrat Rudi Anschober.

Jährlich werden mittlerweile mehr als 1 Million Kilogramm qualitätsgeprüfter ReVital-Waren in den Wiederverkauf gebracht. Das ist echte Kreislaufwirtschaft: die Waren bleiben in Verwendung, werden zu leistbaren Preisen wiederverkauft, Ressourcen werden geschont, Abfallmengen reduziert und auch Kosten gespart.

Am 18. Juni 2019 feiert der Oö. Landesabfallverband gemeinsam mit dem Umweltressort des Landes und den ReVital-Partnern in Linz 10 Jahre ReVital. Programm und Anmelde-möglichkeit finden Sie ab Ende März 2019 unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/veranstaltungen.htm> oder <http://www.revitalistgenial.at/>.

## Ausbildungsplätze in der Altenpflege verdoppelt

Während die Anzahl der pflegebedürftigen Oberösterreicher/innen steigt, ist die Zahl der Absolventen/Absolventinnen in Pflegeberufen rückläufig. „Die Tatsache, dass immer weniger Absolventen/Absolventinnen als Fach-Sozialbetreuer/innen (FSB,A) abschließen und gleichzeitig die Anzahl der Pflegebedürftigen steigt, erfordert ein massives Gegensteuern.“

Bereits letztes Jahr habe ich zusätzlich zum bewährten Stiftungsmodell ein Fachkräftestipendium gefordert und flexiblere Angebote in der Ausbildung angekündigt. Beides ist nun realisiert. Ebenso schließen wir mit

dem Lehrgang ‚Junge Pflege‘ eine Ausbildungslücke. Darüber hinaus bietet das Kombi-Modell ‚Ausbildung plus Anstellung‘ eine zusätzliche Chance, mehr Pflegekräfte zu gewinnen“, betont Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer.

Unter diesen positiven Grundvoraussetzungen hat das Sozialressort die Anzahl der Ausbildungsplätze für das Jahr 2019 nahezu verdoppelt. Rund 1,6 Millionen Euro sind für die Ausbildung von Pflegekräften budgetiert. Mit insgesamt 36 Ausbildungslehrgängen im Jahr 2019 werden 1.080 Ausbildungsplätze angeboten.

Das Sozialressort hat den Personalbedarf der nächsten Jahre erhoben. In diese Auswertung wurden der notwendige Ausbau der Altenbetreuungsangebote aufgrund der Demografie, die anstehenden Pensionierungen und die natürliche Fluktuation einberechnet. Der errechnete Mehrbedarf von 1.600 Personaleinheiten (Vollzeitäquivalente) bis zum Jahr 2025 umfasst sowohl den mobilen als auch den stationären Bereich. Konkret bedeutet dieser Mehrbedarf, dass jährlich künftig rund 800 Personen eine kostenlose Ausbildung beginnen müssten, um das System langfristig abzusichern. ■

2020	2025	2030	2035	2040	Veränderung 2020/2040
86.253	94.005	102.711	112.915	125.876	+45,9 %

### ReVital. ist genial für die Umwelt und Ihre Briefftasche

Gebrauchte, aber gut erhaltene und einwandfrei funktionierende **Elektrogeräte, Möbel, Sport- und Freizeitgeräte sowie Hausrat** werden gesammelt, aufbereitet („revitalisiert“) und anschließend als geprüfte Qualitätsware zu besonders attraktiven Preisen **zum Verkauf angeboten**. Zusätzlich werden ökologische Nachhaltigkeit und sozialer Mehrwert geschaffen, da die Umwelt entlastet und für Beschäftigung gesorgt wird.

#### „Zum Wegwerfen zu schade!“

Wer kennt das nicht? Eigentlich sind der ausgediente Kasten und der alte Fernseher noch voll funktionstüchtig. Dennoch werden sie nicht mehr benötigt, weil es bereits Ersatz gibt. Schweren Herzens sollen die guten Stücke entsorgt werden – aber wegwerfen muss nicht sein.

Gut erhaltene, weitgehend unbeschädigte und vollständige Altware kann in ausgewählten **Altstoffsammelzentren** in allen Bezirken für die ReVital Sammlung abgegeben werden. Unsere Partner, sozialökonomische Betriebe, garantieren nach Prüfung und Reinigung die Bereitstellung zur Wiederverwendung in den ReVital-Shops. Leisten auch Sie einen wertvollen Beitrag zur Abfallvermeidung in Oberösterreichs Gemeinden! Näheres auf [www.revitalistgenial.at](http://www.revitalistgenial.at).

Ein Projekt des Landes OÖ, der OÖ Umwelt Profis und der Beschäftigungsbetriebe.



# Verwaltungspraktikum am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

## Erfahrungen und Empfehlungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren



FOTO: LWVG

Mag. Evelyn Hauder  
Juristin des OÖ Gemeindebundes

Mit 1. Juli 2018 wurde der administrative Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde abgeschafft. Anstatt der Berufung an den Gemeinderat ist seitdem das unmittelbare Rechtsmittel die Bescheidbeschwerde an das übergeordnete Landesverwaltungsgericht.

Aufgrund des nun verkürzten Instanzenzuges wurde von uns eine Steigerung der Anzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren vermutet. Um die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und dem Oberösterreichischen Gemeindebund zu stärken, wurde mir die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines Verwaltungsaustausches beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich tätig zu sein. In einem zweimonatigen Praktikum wurden mir die Herangehensweise und der Umgang mit den

Beschwerden und der Ablauf eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nähergebracht. Sowohl die Richter als auch die juristischen Mitarbeiter haben mich in diverse Verfahren eingebunden, weshalb ich einen guten Eindruck erhalten konnte.

Im Laufe meines Praktikums konnte ich einige Erfahrungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sammeln und möchte diese gerne an die oberösterreichischen Gemeinden weitergeben.

### ■ Erstinstanzliches Ermittlungsverfahren

Es ist bereits im erstinstanzlichen Verfahren empfehlenswert, ein umfangreiches Ermittlungsverfahren zu führen und dieses auch so detailliert wie möglich zu dokumentieren. Dadurch ist bei Übermittlung des Aktes an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sofort erkennbar, welche Schritte im Ermittlungsverfahren bereits veranlasst wurden und um welchen Sachverhalt es sich handelt. Wir empfehlen daher, Aktenvermerke und sonstige Unterlagen, die im erstinstanzlichen Verfahren herangezogen werden, zu dokumentieren und dem Akt beizulegen.

### ■ Erstellung des Bescheides

Weiters ist bei der Erstellung des Bescheides darauf zu achten, dass der Aufbau des Bescheides sowie die Formulierung des Spruches den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies bedeutet unter anderem auch, dass der Spruch ausreichend bestimmt sein soll, um eine mögliche Vollstreckung durchführen zu können.

Hinsichtlich des Aufbaus eines Bescheides empfehlen wir die Verwendung der Muster auf unserer Website sowie die Inanspruchnahme der angebotenen Schulungen von der Gemeindeverwaltungsschule (GVS).

### ■ Erlassung des Bescheides

Die Entscheidung ist von der Behörde (z. B. dem/r Bürgermeister/in ...) zu treffen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann sich die Behörde natürlich weiterer Hilfsorgane (Sachverständige, Auskunft des OÖ Gemeindebundes ...) bedienen, jedoch liegt die Entscheidungspflicht einzig und alleine bei der Behörde. Durch die gesetzlich vorgesehene Frist der Entscheidungspflicht sollen unnötig lange Verfahren verhindert werden und somit wird empfohlen, die Verfahren im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum zu erledigen. Gem. § 73 AVG bzw. § 284 BAO ist die Behörde verpflichtet, über Anträge/Anbringen, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

### ■ Zustellung des Bescheides

Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist vor allem die Rechtzeitigkeit der Einbringung der Beschwerde relevant. Die Rechtzeitigkeit wird ebenso wie die Zuständigkeit gleich zu Beginn eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überprüft. Für die Berechnung der Rechtsmittelfrist ist der Zeitpunkt der Zustellung ausschlaggebend. Es wird daher dringend empfohlen, die Rückscheine aufzubewahren und dem Akt beizulegen.

### ■ **Vorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich**

Langt eine Beschwerde bei der Gemeinde ein, so ist diese (sofern keine Beschwerdevorentscheidung erlassen wird bzw. erlassen werden muss) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Dies erfolgt mit einem Vorlageschreiben. Dazu finden Sie ein Muster mit hilfreichen Hinweisen auf unserer Website.

Zusätzlich zum Vorlageschreiben und der Beschwerde ist der gesamte Akt im Original (!) zu übermitteln. Die darin enthaltenen Unterlagen sind chronologisch zu ordnen und zu nummerieren sowie in einem beizulegenden Aktenverzeichnis anzuführen.

Als belangte Behörde im Vorlageschreiben ist die im erstinstanzlichen Verfahren entscheidende Behörde anzugeben. Die Gemeinde oder das Gemeindeamt (als Hilfsapparat) kann nie Behörde sein!

### ■ **Kein Anwaltszwang im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren herrscht kein Anwaltszwang, jedoch kann jederzeit ein Rechts-

anwalt beigezogen werden. Dies gilt sowohl für den Beschwerdeführer als auch für die belangte Behörde (z. B. Bürgermeister/in).

### ■ **Mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich**

Eine mündliche Verhandlung ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht zwingend vorgesehen, sondern findet nur auf Antrag oder, wenn der zuständige Richter dies für erforderlich hält, von Amts wegen statt.

Es ist empfehlenswert, aber nicht zwingend notwendig, dass der Gemeindebedienstete, welcher mit der Sache vertraut ist, den/die Bürgermeister/in oder den/die Amtsleiter/in begleitet. Dabei ist zu beachten, dass Gemeindebedienstete, sollten sie an der Verhandlung teilnehmen und dem Gericht gegenüber aussagen, von der Amtsverschwiegenheit entbunden werden müssen. Die Entbindung der Amtsverschwiegenheit sollte grundsätzlich bescheidenmäßig erfolgen.

### ■ **Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich**

Ist die Sache aus Sicht des Richters entscheidungsreif, entscheidet das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Erkenntnis oder Beschluss.

Nur in den seltensten Fällen wird direkt in der mündlichen Verhandlung die endgültige Entscheidung vom Richter verkündet. Im Sinne der Unabhängigkeit wird seitens des Gerichts auch keine vorzeitige Rechtseinschätzung mitgeteilt werden.

Die Dauer zwischen mündlicher Verhandlung und Mitteilung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist von verschiedenen Faktoren abhängig, weshalb keine allgemeingültige Prognose abgegeben werden kann.

Die Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich stehen der Arbeit der Gemeinden sehr wertschätzend gegenüber und sind gerne bereit, allgemeine Fragen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beauskunften. Natürlich stehe auch ich den Gemeinden bei Fragen zur Verfügung.

Abschließend blicke ich auf eine lehrreiche und interessante Zeit am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurück und bedanke mich dafür, dass mir die Möglichkeit, an diesem Verwaltungsaustausch teilzunehmen, eingeräumt wurde. *Hae.*

## Bücher

### ■ **Bodmann/Haas, Der Weg zur Baubewilligung, Praxishandbuch, Stand: 2018, ISBN: 978-3-214-02190-0, € 32,00**

Je nach Art des geplanten Bauprojekts sind vor der Durchführung des Vorhabens unterschiedliche Bewilligungen einzuholen. Dieses Werk bietet grundlegende und verständliche Informationen über den Ablauf des

Baubewilligungsverfahrens in den einzelnen Bundesländern, die gesetzlichen, aber auch technischen Anforderungen an ein Bauprojekt und die Vorgehensweise bei Planänderungen. Es enthält eine übersichtliche Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs des Verfahrens, der Nachbarrechte und möglicher Rechtsmittel. Mit vielen Tipps, Hinweisen und Tabellen! *Hae.*

### ■ **Böhm/Eckharter/Hauswirth/Heindl, Nutzfläche und Nutzwert im Wohnrecht, Praxishandbuch, 4. Auflage, Stand: 2018, ISBN: 978-3-214-12064-1, € 38,00**

Die korrekte Unterscheidung von Nutzfläche, Wohnfläche sowie Nutzwert hat u. a. für die richtige Ermittlung der Gesamtgebäudefläche und der einzelnen Eigentumsanteile,

aber auch für die Berechnung von Nutzungsentgelten (wie Miete, Betriebskosten) und damit für alle mit dem Planen, Bauen und Wohnen befassten Berufsgruppen, aber auch für Mieter und Eigentümer große Bedeutung.

Das Praxishandbuch bietet eine Übersicht der Definition von Nutzfläche und Nutzwert nach den unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften, einige anhand von Skizzen ausgeführte Berechnungsbeispiele und zur leichteren Bewältigung und besseren Verständlichkeit viele Praxistipps. Ein Mustergutachten rundet das Werk ab.

Es ist die ideale Hilfestellung bei der Ermittlung und Berechnung von Nutzflächen sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht. *Hae.*

- **Dillinger/Oppel, Das neue BVergG 2018, Praxishandbuch, Stand: 2018, ISBN: 978-3-214-01414-8, € 68,00**

Wie kann man Fehler und Risiken im neuen Vergabeprozess vermeiden? Wie gestaltet man Ausschreibungsunterlagen möglichst geschickt und effizient? Wie fördert man den Vergabewettbewerb?

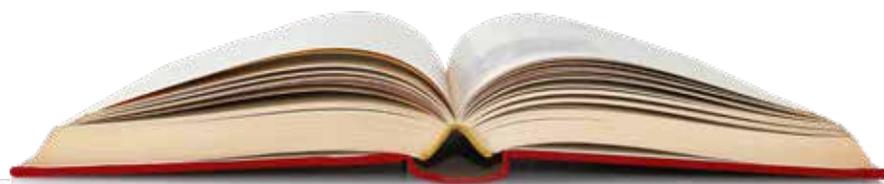
Das brandneue Handbuch zum BVergG 2018 bietet mehr als bloße Erläuterungen. Mit den zahlreichen „Infokästen“ haben Sie alle Neuerungen im Bundesvergaberecht rasch im Blick. Praxistipps, Beispiele und Checklisten bereiten Sie optimal auf alle Verfahrensschritte vor und die Unterschiede zum BVergG 2006 werden klar dargestellt.

#### Aus dem Inhalt:

- Darstellung der neuen Rechtslage
- Hintergründe der Neuerungen inkl. EuGH-Judikatur zur Vergaberichtlinie
- Praktische Anwendung des BVergG 2018
- Konzeption einer Ausschreibung
- Bewerber- und Bieterkonstellationen
- Abwicklung des Vergabewettbewerbs
- Umgang mit nachträglichen Vertragsänderungen *Hae.*

- **Hofbauer/Krammer, Lohnsteuer 2019, MANZ-Verlag, 39. Auflage, 564 Seiten, br., ISBN: 978-3-214-08068-6, € 54,00**

Das Praxishandbuch Lohnsteuer 2019 soll auch in diesem Jahr wieder Ihre tägliche Arbeit erleichtern. In bewährter Form ist dieses Handbuch nicht nur übersichtlich aufgebaut, sondern beinhaltet Lohnarten von A bis Z gegliedert, zahlreiche Praxisbeispiele zur leichteren Verständlichkeit sowie einen kostenlosen Online-Zugang zum kompletten Inhalt. In der aktuellen Auflage wurden alle Neuerungen rund um den „Familienbonus Plus“ berücksichtigt. Neben der bewährten alphabetischen Themengliederung wird der Anwender durch viele Praxishinweise und Checklisten bestmöglich in seiner Tätigkeit unterstützt. Die aktuelle Auflage berücksichtigt den Gesetzesstand zum 1. 10. 2018, die im letzten Jahr ergangene Judikatur sowie die aktuell verfügbaren SV-Werte für 2019. *Mü.*



## Rechtsjournal

### Baurecht

#### ■ Beurteilung der Immissionen

Bei der Frage, ob Nachbarn gem. § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 durch ein Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden können, handelt es sich um

eine Prognoseentscheidung. In die Beurteilung der Auswirkungen eines Bauvorhabens müssen auch die vom Bauwerk bloß mittelbar bewirkten Lärmbelastungen einbezogen werden. Zu berücksichtigen ist daher auch die mögliche intensivere Nutzung des (geplanten) überdachten

Außenbereichs des Vereinsgebäudes im Hinblick auf die Verbotsbestimmungen zum Nichtrauchererschutz in Räumen gem. §§ 12 ff. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG). (LVwG OÖ 27. 8. 2018, LVwG-151726/6/JS/CJ u.a.)

### ■ **Vorbereitungszeit für Teilnehmer zur mündlichen Verhandlung**

Zur Bauverhandlung sind gem. § 32 Oö. BauO 1994 die Parteien zu laden und eine mündliche Verhandlung gem. §§ 40 ff. AVG durchzuführen. Gem. § 41 Abs. 2 AVG ist die Verhandlung so anzubereiten, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können.

Sieben Tage zwischen Ladung und Durchführung der mündlichen Verhandlung (hier: betreffend die Erweiterung einer gewerblichen Betriebsanlage) stellen eine ausreichende Vorbereitungszeit dar. (LVwG OÖ 1. 10. 2018, LVwG-151408/17/JS/FE)

### ■ **Überschießende Auflagen im Abtragungsauftrag für eine Stützmauer**

Auflagen in einem baupolizeilichen Abbruchauftrag (hier: betreffend eine 11 m lange Stützmauer an einer öffentlichen Straße) sind nur zulässig, soweit sie im Sinne des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Zielerreichung erforderlich sind. Die im Abtragungsauftrag enthaltenen Auflagepunkte erwiesen sich im vorliegenden Fall zum Teil als überschüssig und waren daher spruchgemäß neu zu fassen. Auflagen, die zu einem dauerhaften Schutz der öffentlichen Straße verpflichten, sind generell unzulässig. Die Auflage, dass bei absturzgefährdeten Stellen ein standsicheres Geländer (gemäß ÖNORM B 5371) mit einer Höhe von mindestens 1 m zu errichten ist, ist unverhältnismäßig. Es genügt die Vorschreibung „geeigneter Schutzvorrichtungen“. Die Auflage, dass während der Abtragung Warnplakate aufzustellen und Aufsichtspersonen bereitzustellen sind, ist überschüssig. (LVwG OÖ 12. 10. 2018, LVwG-151275/19/JS/KG)

### ■ **Keine triftigen Gründe zur Verlängerung der Baufertigstellungsfrist**

Gem. § 38 Abs. 4 Oö. BauO 1994 kann die Baufertigstellungsfrist verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Bauwerber an der rechtzeitigen Fertigstellung gehindert war und die Fertigstellung innerhalb der Nachfrist möglich ist. Etwaige Teuerungen bei Baukosten (hier: aufgrund von Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren und einem baupolizeilichen Verfahren wegen Konsenswidrigkeit und rechtswidriger Benützung), Trocknungszeit für bauliche Anlagen, das erforderliche zeitliche Zusammenspiel mehrerer Baufirmen sowie Bauverzögerungen durch die Wintermonate stellen keine triftigen Gründe für eine Verlängerung der Baufertigstellungsfrist dar, weil derartige Umstände bei jeder Bauausführung zu berücksichtigen sind. (LVwG OÖ 12. 10. 2018, LVwG-151145/14/VG/KD u. a.)

### ■ **Nachbareinwendungen bei heranrückender Wohnbebauung – Definition „Wohngebäude“**

Nachbareinwendungen gegen eine „heranrückende Bebauung“ gem. § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 können nur im Falle des Neubaus eines „Wohngebäudes“ auf einem bisher unbebauten Grundstück erhoben werden. Unter einem „Wohngebäude“ ist ein Gebäude zu verstehen, das ausschließlich oder zumindest vorwiegend für Wohnzwecke bestimmt ist. Ein Gebäude, in dem im Unter-, Erd- und 1. Obergeschoss ein Kulturzentrum (einschließlich Jugend-, Verwaltungs- und Seminarräume) untergebracht werden soll und nur im 2. Obergeschoss die Einrichtung von zwei Wohnungen geplant ist, ist kein Wohngebäude. (VwGH 30. 10. 2018, Ra 2018/05/0259)

### ■ **Vorübergehende Benützung fremder Grundstücke gem. § 15 Oö. BauO 1994**

Das Recht auf vorübergehende Benützung eines fremden Grundstückes kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch bei der Errichtung eines nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhabens (hier: Stütz- bzw. Einfriedungsmauer) mit Bescheid eingeräumt werden. (LVwG OÖ 6. 11. 2018, LVwG-151485/21/RK/FE)

### ■ **Nichtausführung der erforderlichen Stellplätze**

Werden die im Projekt vorgesehenen oder von der Baubehörde vorgeschriebenen Stellplätze nicht errichtet bzw. nicht auf Dauer erhalten, so hat die Baubehörde – sofern sie davon Kenntnis erlangt – baupolizeilich einzuschreiten. Die Rechtsgrundlage für ein derartiges Vorgehen ergibt sich insbesondere aus § 39 Abs. 3 Z. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Oö. Bauordnung 1994 (im Fall der Vorschreibung der Stellplätze in Form einer Auflage) bzw. aus § 47 Abs. 1 und 2 Oö. Bauordnung 1994, da sich diese Bestimmung ausdrücklich auch auf die Erhaltung der nach der Baubewilligung zur baulichen Anlage gehörenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge bezieht. Bescheidadressat ist der Bauberechtigte bzw. der Eigentümer des Bauwerks oder deren Rechtsnachfolger. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. 11. 2018, IKD-2018-511616/2-Um)

### ■ **„TinyHouse“ – baurechtliche Behandlung mobiler Bauwerke**

Dient ein Gebäude einem Wohnzweck, so ist entsprechend der Begriffsbestimmung des § 2 Z. 18 Oö. BauTG 2013 abzuleiten, dass es sich um ein Hauptgebäude handelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dann, wenn keine Ausnahme nach dem zitierten § 1 Oö. BauO 1994 vorliegt, bei einem derartigen

„TinyHouse“ sämtliche Vorschriften für Wohngebäude maßgeblich sind. Die Widmungskonformität ist, wie bei jedem anderen Gebäude auch, zu beachten.

Da es sich bei einem „TinyHouse“ um ein Gebäude handelt, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird (§ 3 Z. 4 Oö. WVG 2015) bzw. in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt (§ 2 Abs. 1 Z. 13 Oö. AEG 2001), besteht Anschlusspflicht (§ 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 und § 12 Abs. 1 Oö. AEG 2001). (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. 11. 2018, IKD-2018-511616/2-Um)

#### ■ **Nachweispflicht der Voraussetzungen für die Ausnahme der Wasseranschlusspflicht**

Die in § 6 Abs. 2 Z. 2 bis 4 Oö. WVG 2015 normierten Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme der Wasseranschlusspflicht sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht vom Antragsteller nachzuweisen – und nicht von der Behörde im Ermittlungsverfahren festzustellen.

Auch ein Nachweis über die ausreichenden Wassermengen, welchen den tatsächlichen Verbrauch der zur Verfügung stehenden Wassermenge gegenübergestellt, ist von einer befugten Person und nicht von der Behörde zu erbringen. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23. 11. 2018, IKD-2017-277918/190Sg)

#### ■ **Definition einer Transportleitung lt. Oö. WVG 2015**

Eine Unterscheidung bzw. Abgrenzung der verschiedenen Leitungstypen kann lt. Definitionen in der ÖNORM B 2538 und ÖNORM EN 805

sowie in einschlägiger Fachliteratur erfolgen und lässt darauf schließen, dass die Leitung nach ihrem funktionellen Charakter zu beurteilen ist. Ziel der Normung und Fachliteratur war es naheliegender Weise nicht, Abgrenzungen im Hinblick auf die Anschlusspflicht gemäß dem Oö. WVG 2015 zu schaffen.

Im Versorgungsgebiet insbesondere ländlich strukturierter Gemeinden wird es sich kaum um „Hauptleitungen“, sondern in aller Regel um Versorgungsleitungen handeln, die damit hinsichtlich der Anschlusspflicht relevant sind. Zubringerleitungen, etwa von der Wassergewinnung (z. B. Brunnen) zum Wasserspeicher (z. B. Hochbehälter), können hingegen auch in ländlich strukturierten Gebieten (und auch in Rohrdimensionen geringer als die oben genannten) auftreten. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19. 11. 2018, IKD-2017-277918/181Sg)

#### ■ **Freiwilliger Anschluss an eine Transportleitung**

Handelt es sich laut Definition um eine Transportleitung, so kann der Anschluss der/s Objekte/s durch den Eigentümer freiwillig erfolgen. Es besteht dann mangels Vorliegen einer Anschlusspflicht die Möglichkeit, den Anschluss auch wieder rückgängig zu machen (sofern nicht eine eventuell anlässlich des Anschlusses abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung etwas anderes besagt).

Handelt es sich dagegen um eine Versorgungsleitung, so besteht Anschlusspflicht. In diesem Fall kann eine Ausnahme von der Bezugspflicht beantragt und bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20. 11. 2018, IKD-2017-277918/189Sg)

## Raumordnung

### ■ **Bereitstellungs- oder Benützungsgebühr für unbebaute angeschlossene Grundstücke**

Die Erhaltungsbeitragspflicht für unbebaute aufgeschlossene Grundstücke wird seit der Oö. ROG-Novelle 2015 bereits mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage beendet (vgl. § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994).

Zugleich löst ein tatsächlicher (freiwilliger) Anschluss des unbebauten Grundstücks die entsprechende Anschlussgebühr nach der Kanal- bzw. Wassergebührenordnung aus. In weiterer Folge wird im Fall der Benützungsmöglichkeit der Gemeindeanlagen eine Benützungsgebühr fällig oder, wenn lediglich das Anschlussrohr oder der Schacht ins Grundstück verlegt wurde und noch keine Benützung möglich ist, die Bereitstellungsgebühr für unbebaute angeschlossene Grundstücke (vgl. dazu die Regelungen in den Gebührenordnungen der Marktgemeinde).

Das Höchstgericht setzt für die Bereitstellungsgebühr – mangels Anschlusspflicht eines unbebauten Grundstücks – überdies voraus, dass ein Anschluss rechtmäßig erfolgen muss, d. h. „freiwillig“ bzw. mit Einverständnis des Grundeigentümers. Dabei ist anzunehmen, dass diese Zustimmung auch konkludent, wie etwa durch die Zahlung der Anschlussgebühr, zum Ausdruck gebracht werden kann (vgl. VfGH V 95/07 vom 5. 3. 2008).

Es wird daher bei einem angeschlossenen unbebauten Grundstück lediglich zu prüfen sein, welche Gebühr vorzuschreiben ist. Ist eine Inanspruchnahme der Gemeindeanlagen bereits möglich (= Benützungsgel-

bühr) oder nicht (= Bereitstellungsgebühr). (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14. 11. 2018, IKD-2017-270884/133P)

## Abgabenrecht

### ■ Zustellhinweis gem. § 101 BAO

Ist in einem Bescheid kein Hinweis auf die in § 101 Abs. 1 BAO normierte Zustellfiktion, wonach mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen gilt, enthalten, so ist der Bescheid an alle Bescheid-

adressaten gesondert zuzustellen. Bei fehlendem Hinweis entfaltet die Zustellung nur demjenigen gegenüber eine Rechtswirkung, der den Bescheid übernommen hatte. Dem/n anderen Bescheidadressaten gegenüber wird aufgrund fehlender Zustellung der Bescheid nicht rechtskräftig. (LVwG Oö. 20. 12. 2018, LVwG-151455/2/RK/JoS)

### ■ Keine Einhebungsverjährung trotz Rechtsmittelerhebung

Gemäß § 254 BAO wird durch die Einbringung einer Bescheidbeschwer-

de (früher: Berufungsentscheidung) die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe grundsätzlich nicht aufgehalten. Gemäß § 238 Abs. 1 BAO, welcher die Einhebungsverjährung regelt, gilt § 209a BAO sinngemäß. § 209a BAO zufolge steht der Eintritt der Verjährung einer Abgabenfestsetzung, die in einer Beschwerdeentscheidung oder in einem Erkenntnis zu erfolgen hat (früher: Berufungsentscheidung), nicht entgegen. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19. 11. 2018, IKD-2017-270889/41P)

*Hae.*

## Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
Dezember 2018 (vorläufig)	5159,1	681,3	683,5	534,7	304,7	196,0	149,9	142,4	128,8	117,7	106,3	106,74	116,0 (vorläufig)	108,1 (vorläufig)
Jänner 2019 (vorläufig)	5115,4	675,5	677,7	530,2	302,1	194,4	148,6	141,2	127,7	116,7	105,4	105,61	115,9	108,0

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II

VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)

VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)

VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)

VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)

VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)

VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)

VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)

HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

## Impressum

**Herausgeber:** Oberösterreichischer Gemeindebund  
Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16  
post@ooegemeindebund.at,  
www.ooegemeindebund.at

**Verlag:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,  
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0  
gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

**Druckerei:** TRAUNER DRUCK GmbH & Co KG  
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0  
druck@trauner.at, www.traunerdruck.at

**Redaktion:** Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
Goethestraße 2, 4020 Linz

**Anzeigenverwaltung:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur,  
Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, TRAUNER DRUCK GmbH & Co KG, UW-Nr. 962



# vermessungperfektionist

... mit dem Know-how des **Vermessungswesens**. Grundstücke exakt abstecken, Gebäude und Anlagen genau positionieren, Leitungsverlegung überwachen und dokumentieren: Dafür entwickeln die oö. Ingenieurbüros für Vermessungswesen innovative Konzepte. Schaffung von Planungsgrundlagen, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

# PP-MEGA-Rohr oder Drän

## Außenschicht:

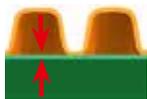
Das PP-MEGA-Rohr bekommt seine hohe statische Tragkraft durch die **innovative Wellung** (technischer Aufbau) der Außenschicht. (weniger Überschüttung möglich) Dadurch ergibt sich der große Vorteil des geringeren Gewichtes und höherer Belastbarkeit der gewellten Rohre im Gegensatz zu PVC-Vollwandrohren.

## Innenschicht:

Bei der ÖNORM EN 13476-3 wird eine **Mindestinnenwandstärke** vorgegeben, wobei wir bei den kleineren Durchmesser vom PP-MEGA-Rohr SN12 und SN16 eine **dickere Innenwand (3 bzw. 4 mm)** erreichen, als in der Norm vorgeschrieben wird. Die **verstärkte Innenwand** bringt den großen Vorteil einer höheren Lebensdauer mit sich. Durch die **dickere Verschleißschicht** hält das Rohr auch stärkeren Belastungen durch Geröll, Schotter, Sand, usw. länger stand.



**PP-MEGA-Rohr 8**  
 DN/ID 100 - 1200 mm



Wandstärke  
 ÖNORM EN 13476-3



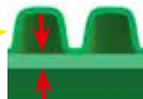
**PP-MEGA-Rohr 12**  
 DN/ID 150 - 1200 mm



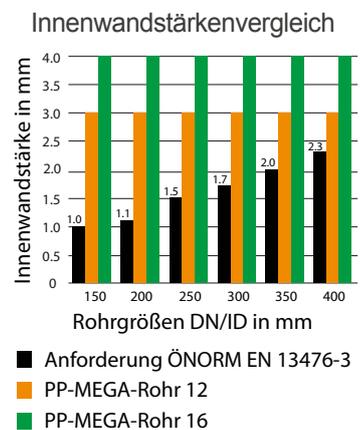
verstärkte Innenwand  
 3 mm



**PP-MEGA-Rohr 16**  
 DN/ID 150 - 1200 mm



verstärkte Innenwand  
 4 mm



## Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12 und SN16

- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- robuster gegen Beschädigungen beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Überschüttung
- geprüft auf die Reinigung mittels Kettenschleuderspülung und Hochdruckreinigung

